

Neben der Form und dem Inhalt des Rechts ist für eine Soziopolitische Bildung *zweitens* die Auslegung und Anwendung des Rechts – die *Rechtspraxis* – zu betrachten. Auch diese erfolgt entgegen idealistisch verkürzter Ansichten *nicht* neutral oder objektiv, sondern ist sowohl durch die politische Sozialisation als auch die soziale Herkunft der Richter_innen (unbewusst) subjektiv geprägt. Bei der Anwendung des Rechts im Strafprozess zeigt sich deutlich der Herrschaftscharakter von Recht und Rechtsprechung: Angehörige der unteren sozialen Schichten werden öfter verurteilt als Angehörige der höheren. Diese Form der *Klassenjustiz* wendet nicht lediglich konkrete Rechtsfälle auf geltendes abstraktes Recht an, sondern dient (auch) zur Bestrafung der unteren Schichten. Recht ist folglich nicht bloß etwas Formales, sondern immer eine konkrete soziale *Praxis*. Dies für die Gegenwart herausgearbeitet zu haben, ist das Verdienst der *Kriminologie*. Die Kriminologie kann als Sozialwissenschaft verstanden werden, die einerseits Kriminalität nicht als individuell, sondern als *gesellschaftlich* und *sozialstrukturell* bedingt begreift und andererseits die konkreten Praktiken des staatlichen Strafsystems – wie Polizei und Gerichte – kritisch untersucht. Sozialwissenschaftliche Analysen belegen ferner neben der zunehmenden Disziplinierung im Bereich der Sozial- und Wohlfahrtspolitik seit einigen Jahrzehnten eine Verschärfung der *Strafjustiz* der meisten OECD-Staaten. Diese wirkt zunehmend repressiv durch u. a. eine Zunahme der Verurteilungen vor Gericht sowie ein höheres Strafmaß. Vor allem betrifft dies die unteren Einkommenschichten sowie die marginalisierten Teile der Bevölkerung, was zeigt, dass es sich hierbei um ein Instrument der Sozialkontrolle im neoliberalen Staat der Gegenwartsgesellschaft handelt.

Hierdurch kann für eine Soziopolitische Bildung *drittens* eine Transformation des Rechtsstaats zum *Strafrechtsstaat* der gegenwärtigen Sicherheitsgesellschaft konstatiert werden, die gleichzeitig zum Ab- beziehungsweise Umbau des Wohlfahrtsstaates stattfindet. Gründe für diese Transformation werden in der staatlichen Absicherung der neoliberalen Restrukturierung der Arbeitsverhältnisse – vor allem ihrer Prekarisierung – gesehen. Damit einher geht der Ausbau der Kompetenzen der staatlichen Sicherheitsbehörden, wodurch sich der Staat tendenziell zum *Sicherheits- und Überwachungsstaat* wandelt. Die Befugnisse der Exekutive werden weiter ausgebaut und entziehen sich rechtsstaatlicher Kontrolle. Demokratische Grundrechte werden dabei zunehmend ausgehebelt.

Für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung müssen daher im politischen Unterricht die Inhalte und Intentionen rechtlicher Regelungen sowie ihre Anwendung vor Gericht thematisiert werden. Dabei sind die Rechtspraxis sowie die Transformation des Rechtsstaats mit Fragen nach der Aufrechterhaltung und dem Abbau sozialer Ungleichheit und Macht- und Herrschaftsverhältnissen durch das Recht und die Justiz zu problematisieren.

5.8 Geschlecht ist politisch. Zur feministischen Konzeptualisierung von Staatlichkeit

»Der Staat hat eine zentrale Funktion in der Regulation der geschlechtsspezifischen kapitalistischen Arbeitsteilung, indem er die Zuweisung der Frau zur Reproduktionsarbeit per (Steuer-)Gesetzgebung regelt und gleichzeitig ideologisch untermauert. Weiter reguliert er

beispielsweise Beschäftigungsbedingungen und -zeiten, was sich in einer Arbeitsschutzgesetzgebung und dem Ausschluss von Frauen von bestimmten Tätigkeiten ausdrückt.« (Kohlmorgen 2004: 75)

5.8.1 Über die Geschlechtsblindheit der Politikwissenschaft und der Politischen Bildung

Das zunehmende gesellschaftliche Problembewusstsein bezüglich der sozialen Ungleichheitsverhältnisse zwischen Frauen und Männern auf gesellschaftlicher Handlungsebene reicht bei weitem nicht aus, um wirkliche Geschlechtergerechtigkeit und -gleichberechtigung gesamtgesellschaftlich zu ermöglichen und zu verstetigen. Denn »durch einen egalitären Geschlechterdiskurs wird die den gesellschaftlichen Verhältnissen eingeschriebene geschlechtliche Hierarchisierung [...] nicht nur verdeckt, sondern [...] ins Private verschoben.« (Rodrian-Pfennig 2016: 53) *Das Politische*, das die Geschlechterverhältnisse konstituiert, wird kaum öffentlich und politisch verhandelt, trotz Zunahme feministischen Bewusstseins in der Gesellschaft. Maßgeblich begründet sich dies durch die gegenwärtig dominierende Form des Feminismus, die von Kritiker_innen als *Lifestyle-Feminismus* (McRobbie 2016) bezeichnet wird. Feminismus wird dabei als Label u. a. auf T-Shirts und in der Popmusik vermarktet und fungiert lediglich als etwas, mit dem es sich »als Style« schmücken lässt. Zwar bringt diese Form des Feminismus Gleichberechtigungsforderungen sichtbar in die Öffentlichkeit und damit ins gesellschaftliche Bewusstsein (Gerhard 2020: 131), Feminismus ist allerdings durch seine Vermarktung kommerzialisiert und kapitalistisch vereinnahmt. Selten besitzt er in diesem Kontext eine wirklich politische und emanzipatorische Dimension (McRobbie 2016: 15). Auch Klassenverhältnisse, der Staat und konkrete Politiken bleiben regelmäßig außerhalb der Betrachtung. Geschlechterungerechtigkeiten reproduzieren sich jedoch weiterhin *strukturell* bedingt auf der gesellschaftlichen und ökonomischen Ebene und sind zu großen Teilen politisch bedingt. Folglich ist zu verdeutlichen: Wenn es um Forderungen der Geschlechtergerechtigkeit geht, ist der Staat in die Pflicht zu nehmen, diese politisch und rechtlich durchzusetzen.⁵³⁴

Der Staat hat bezüglich der Geschlechterverhältnisse eine ambivalente Funktion. Einerseits zielt er vermehrt auf die Gleichberechtigung und Emanzipation der Geschlechter ab – u. a. werden Gleichstellungsgesetze verabschiedet –, andererseits reproduziert er bestehende Geschlechterungleichheit. Dies manifestiert sich neben bestimmten Politiken und Gesetzgebungen auf der konkreten Policies-Ebene auch in seiner sozialen Praxis des Diskurs- und Agenda-Settings.

Trotz formal gleicher politischer Rechte, die mühsam und gegen Widerstände im 20. Jahrhundert erkämpft wurden (Gerhard 2020: 107ff.), ist die Demokratie der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht durch die politische Unterrepräsentation von Frauen gekennzeichnet (Sauer

534 Im Folgenden geht es lediglich um das Geschlechterverhältnis zwischen Frauen und Männern. LGBTQ+-Personen finden aus Platzgründen leider keine (notwendige) Berücksichtigung.

2011).⁵³⁵ Rund 100 Jahre nach der Erringung des aktiven und passiven Wahlrechts für Frauen in Deutschland (Gerhard 2020: 83) gibt es weiterhin noch keine sich *real* auswirkende Geschlechtergleichheit in Bezug auf das passive Wahlrecht.⁵³⁶ Auch auf der Ebene der konkreten inhaltlichen Politiken zeigt sich, dass unter geschlechtergerechten Aspekten bestimmte Gesetze kritisch zu beurteilen sind, trotz progressivem Anstrich, mit dem sie oft präsentiert werden.

Die meisten staatstheoretischen Ansätze der Politikwissenschaft (u.a. Benz 2008) und der hegemonialen Politischen Bildung (u.a. Detjen 2007) bleiben hingegen von geschlechtertheoretischen Fragen nahezu unberührt. Geschlecht ist hier eine weiterhin kaum beachtete Kategorie. Das ›Männliche‹ bleibt für beide Professionen zumeist unhinterfragtes Leitprinzip und Norm. Was Clarissa Rudolph für die Politikwissenschaft feststellt, kann auch für die Politische Bildung konstatiert werden: Sie ist nicht geschlechtsneutral, sondern geschlechtsblind (2015: 7). Somit übersieht die Politische Bildung regelmäßig den Zusammenhang zwischen Geschlecht, zentralen Vergesellschaftungsweisen, Machtverhältnissen sowie den Strukturen in Politik und Gesellschaft.

Dass *Geschlecht* sowohl soziale und politische Ordnungskategorie sowie ein zentrales gesellschaftliches Strukturprinzip ist und daher einen Indikator für soziale Ungleichheit darstellt, taucht in der hegemonialen Politischen Bildung in der Regel nicht auf.⁵³⁷ Diese Lücke zeigt bereits, welcher Stellenwert Geschlechterverhältnissen in der hegemonialen

535 Im Global Gender Gap Report 2022 liegt Deutschland auf Platz 8 (von 146 Ländern) im Bereich Political Empowerment und hat in den vergangenen Jahren im Ranking ein wenig aufgeholt. 2010 lag Deutschland noch auf Platz 13. Vgl. <https://www.weforum.org/reports/global-gender-gap-report-2022/> [abgerufen am 12.06.2022].

536 Deutlich wird dies beim 2017 neu konstituierten Deutschen Bundestag, der einen eklatanten Rückschritt des Frauenanteils von 37 auf 31 Prozent gegenüber 2013 zu verzeichnen hatte. 2021 ist der Prozentsatz auf nur 34 gestiegen. Vgl. <https://www.bundestagswahl-2021.de/frauenanteil-im-bundestag>. Für Barbara Holland-Cunz liegt die Unterrepräsentation von Frauen im Bundestag daran, dass sie seltener über Direktmandate ins Parlament gelangen und es »Hürden in parteiinternen Rekrutierungsverfahren« sowie benachteiligende Grenzen von Mehrheitswahlsystemen gibt (2018: 9). Der Frauenanteil in den jeweiligen nationalen Parlamenten lag im EU-Durchschnitt 2007 bei 24 % (ebd.).

537 Zudem verharrt die Politikdidaktik auch weiterhin in binären Geschlechtermodellen (Richter 2014: 361) und ignoriert queere und dekonstruktivistische geschlechterkritische Ansätze. Im *Handbuch politische Bildung* (Sander 2014) findet sich lediglich ein Artikel zu »Geschlechtsspezifische[n] Aspekte[n] politischen Lernens« (Richter 2014), der allerdings ein »Nachdenken über *gender* als dem sozialen Geschlecht« (ebd.: 359) einfordert und damit das Konzept des Doing Gender kritisch beurteilen lassen will, um »Genderkompetenz« (ebd.: 362) auszubilden. Folglich verbleibt die »geschlechtergerechte[] Didaktik« (ebd.: 361) lediglich auf der Sozialisationsebene verortet. Fragen bezüglich staatlicher Politiken, die Geschlechterungerechtigkeit beziehungsweise das Geschlechterverhältnis produzieren und reproduzieren, werden überhaupt nicht gestellt. Im 510 Seiten starken Buch *Politische Bildung* von Joachim Detjen (2007) kommt Geschlecht überhaupt nicht vor, auch nicht bei Sander 2008; Ackermann u.a. 2010; Weißeno u.a. 2010.

Politischen Bildung zukommt: keiner.⁵³⁸ Geschlecht als Dimension sozialer Ungleichheit (vgl. Weischer 2011: 415) kommt in der hegemonialen Bildung schlichtweg *nicht* vor.

Da die sozialen und politischen Realitäten – die ja den genuinen Rahmen und Bezugspunkt für die Politische Bildung abgeben sollten – keineswegs geschlechtsneutral, sondern deutlich durch asymmetrische Geschlechterverhältnisse bis Unterdrückung gekennzeichnet sind, ist für eine Soziopolitische Bildung Geschlecht als politische Ordnungskategorie und Strukturprinzip sozialer Ungleichheit in den Blick zu nehmen. In Anlehnung an Bettina Lösch und Margit Rodrian-Pfennig ist zu verdeutlichen: »Geschlecht ist politisch« (2016). Die Politische Bildung muss kritisch analysieren, wie Geschlechterungleichheit *politisch* – und das heißt eben auch staatlich und rechtlich – durchgesetzt und reproduziert wird, aber auch im emanzipatorischen Sinne abzubauen ist. Dabei muss es um das Erfassen von Geschlechterverhältnissen *als* Herrschaftsverhältnissen gehen. Dies hat sich die *feministische Staatstheorie* zur Aufgabe gemacht, die durch die herrschaftskritische Betrachtung von Staatlichkeit die blinden Flecken vieler feministischer Ansätze (u.a. Bergmann u.a. 2012) überwindet, die ihre Gesellschaftskritik oft auf analytisch undifferenzierte herrschaftskritische Konzepte wie *Patriarchat* oder *hegemoniale Männlichkeit* (vgl. Kap. 5.8.5) reduzieren. Der Staat wird in diesen Ansätzen in der Regel unzureichend thematisiert. Will feministische Gesellschaftstheorie Geschlechterverhältnisse jedoch macht- und herrschaftskritisch begreifen und beurteilen sowie im emanzipatorischen Sinne die daraus resultierende soziale Ungleichheit aufheben, hat sie die staatlichen Institutionen und Verfahren zu problematisieren, die die Geschlechterasymmetrien konstituieren und aufrechterhalten. Daher muss sie staatskritisch orientiert sein, was das Ziel feministischer Staatstheorie darstellt (vgl. Kap. 5.8.5). Aus solch einer Herangehensweise resultiert das auch für eine Soziopolitische Bildung wichtige Ziel der Analyse und Abschaffung von Herrschaft »[n]icht lediglich [...] von Männern über Frauen, sondern der Herrschaft von Männern über Männer und Frauen.« (Beer 1990: 274)

5.8.2 Feminismus als Herrschaftskritik und Versuch des Aufbrechens von Geschlechterordnung und Geschlechterverhältnissen

Die alltagsweltliche Auffassung geht weiterhin davon aus, dass das *Geschlecht* eines Menschen »natürlich« und damit biologisch bedingt sei (vgl. Voß 2011: 19). Ungefragt und unhinterfragt werden Menschen einem von zwei angenommenen biologischen

538 Auch in neueren Veröffentlichungen zur Politischen Bildung (u.a. Sander 2014) zeigt sich nach wie vor lediglich eine marginale Beschäftigung mit der Frauen- und Geschlechterforschung für die fachdidaktische Diskussion, »wenngleich es inzwischen offensichtlich zum guten Ton gehört, in einem Sammelband *einen* Beitrag über »feministische Ansätze« zu platzieren.« (Oechsle 2000: 55) Bevor Madeline Doneit, Bettina Lösch und Margit Rodrian-Pfennig 2016 einen aktuellen Sammelband über Geschlechterverhältnisse und politische Bildung herausgebracht haben (2016), lag die letzte zentrale Publikation zum Thema *Politische Bildung und Geschlechterverhältnisse* von Mechthild Oechsle und Karin Wetterauer (2000) 16 Jahre zurück. Auch in den staatlich vorgegebenen schulischen Lehrplänen bilden inhaltlich Fragen der Geschlechterungleichheiten und -ungerechtigkeiten in der Regel keinen eigenen thematischen Schwerpunkt und stellen keine relevanten Kategorien dar (ebd.: 55f.).

Geschlechtern zugeordnet und damit in ihrer Geschlechtsidentität bestätigt (Butler 1991: 21).⁵³⁹ Diese postulierte Zweigeschlechtlichkeit, die durch neuere Kenntnisse von Wissenschaftler_innen unterschiedlicher Gebiete als falsch zurückgewiesen wird (Voß 2011: 122ff.),⁵⁴⁰ wird allerdings weiterhin auf politischer Ebene reproduziert. Dadurch werden Geschlechtsidentitäten staatlich produziert. Als Folge sind diese in der Sphäre der kulturellen Ordnung, im Bereich der Arbeitsteilung und der politischen Macht sowie in der sozialen Organisation von Sexualität und Reproduktion strukturell verfestigt und nicht einfach durch individuelles und kollektives Handeln veränderbar (Sauer 2011: 231).

Dass Geschlecht auch als soziales Konstrukt und »gesellschaftlich-historische« Kategorie (Rodrian-Pfennig 2016: 54) zu verstehen ist, wird in der Regel gesellschaftlich nicht mitgedacht und findet auch in der Politischen Bildung kaum Beachtung. Geschlecht ist allerdings eines der dominantesten Ordnungskriterien moderner Gesellschaften (Voß 2011: 9) und ein »grundlegendes gesellschaftspolitisches Strukturierungsprinzip« (Küppers 2012: 6),⁵⁴¹ eine *strukturierende* Struktur, die Individuen *als* Frauen und Männer handeln lässt (Sauer 2011: 231) sowie Einfluss auf soziale Ungleichheit hat (Weischer 2011: 201f.). Daher gehen *Vergesellschaftung* und *Sozialisation* (Hurrelmann 2006) immer auch mit *Vergeschlechtlichung* einher, wodurch eine »gesellschaftliche Geschlechterordnung« (Rudolph 2015: 14) etabliert wird.⁵⁴² Für eine Soziopolitische Bildung in herrschaftskritischer Absicht ist die Frage nach *Geschlechterverhältnissen* daher grundlegend.

Soziale Ungleichheit wird in Medien, Politik und Politischer Bildung (u.a. Detjen u.a. 2021: 246) zumeist lediglich mit unterschiedlichem Einkommen und Vermögen assoziiert. Dass hingegen auch Geschlecht ein »struktureller Indikator für soziale und politische Ungleichheitslagen« (Lösch 2017: 322) ist,⁵⁴³ wird in der hegemonialen Politikdi-

539 Das Personenstandsgesetz regelt, dass diese Zuordnung innerhalb einer kurzen Frist nach der Geburt erfolgt und geschlechtseindeutige weibliche oder männliche Vornamen vergeben werden (Voß 2011: 10).

540 Heinz-Jürgen Voß kommt zu dem Schluss, »dass die aktuellen biologischen Forschungen mittlerweile auf dermaßen viele Schwierigkeiten dabei stoßen, ihre Ergebnisse in ein binäres Geschlechterschema zu pressen, dass ein Perspektivwechsel nahezu unausweichlich erscheint – weg von zwei Geschlechtern, hin zu vielen Geschlechtern und weg von Präformation, hin zu Epigenese.« (2011: 129)

541 Zur Frage »Was ist Geschlecht?« aus soziologischer Sicht vgl. Schwietring 2011: 288ff.; aus biologisch-medizinischer und geschlechtertheoretischer Sichtweise vgl. Voß 2011.

542 In der Frauen- und Geschlechterforschung (vgl. Bergmann u.a. 2012) gab es bezüglich der Betrachtungsweisen von Geschlecht große Paradigmenwechsel. Hierbei reichen die Ansichten von Simone de Beauvoirs Diktum »Man kommt nicht als Frau zur Welt, man wird es« (zit.n. Gerhard 2020: 126) über die einflussreiche Unterscheidung zwischen biologischem (sex) und sozialem Geschlecht (gender) sowie der Kritik an dieser weiterhin bestehenden lediglich dualistischen/binären Auffassung von Geschlecht durch Judith Butler (1991: 22ff.) und die hieran anschließende Queer-Theory (Löffler 2011: 128). In der aktuellen Geschlechtersoziologie (Küppers 2012: 4f.) wird die Unterscheidung zwischen sex und gender kaum noch verwendet. Vor allem durch den Einfluss intersektionaler Analysen (vgl. Knapp u.a. 2007) wird vielmehr nach der Verschränkung verschiedener Ungleichheitskategorien neben Geschlecht wie Klasse, race, Kultur/Ethnie, Behinderung, Sexualität u.ä. gefragt und damit Ungleichheitsverhältnisse sowie die »Durchsetzung gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse« (Rodrian-Pfennig 2016: 54) nicht mehr monokausal erklärt.

543 Zum Beispiel im Hinblick »auf ungleiche Rechte, Unterschiede im Zugang zu Macht, geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und Entlohnung.« (Lösch 2017: 322)

daktik (u.a. Weißeno u.a. 2010) entgegen soziologischen Erkenntnissen (vgl. Weischer 2011: 415f.) nicht behandelt. Dies verwundert, stellt doch das »Geschlechterverhältnis [...] die älteste Form sozialer Ungleichheit überhaupt« (Deutschmann 2002: 192) dar. Da es bei sozialer Ungleichheit immer um Verhältnisbestimmungen geht (Vester u.a. 2001: 23), muss die Kategorie »Geschlecht« in Bezug auf die Geschlechterverhältnisse analysiert werden (Beer 1990: 59).⁵⁴⁴

Geschlechterverhältnisse bezeichnen ein komplexes Gefüge herrschaftlich geprägter sozialer Normen, Vorstellungen, Institutionen und Strukturen, die politisch abgesichert sind (Sauer 2011: 230f.) und eine »objektive Struktur« (Sauer 2001: 48) ausbilden.⁵⁴⁵ In den Geschlechterverhältnissen drückt sich soziale Ungleichheit aus, die vor allem und immer noch »Resultat[] geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung, vergeschlechtlichter Macht- und Herrschaftsverhältnisse sowie unterschiedlicher kultureller Anerkennungs- und Deutungsmuster« (Rudolph 2015: 17) ist. Von Beginn an stand die wissenschaftliche Geschlechterforschung in produktiver Aneignung des marxistischen Begriffsinstrumentariums (Haug 2018: 190ff.). Entgegen vormals vorherrschender rollentheoretischer Erklärungen der Ungleichbehandlung der Geschlechter (Hurrelmann 2006: 266) durch die frühe Frauenforschung der 1960er Jahre (vgl. Gerhard 2020: 112) sowie der Ansicht, Geschlecht sei lediglich als soziale Konstruktion von Weiblichkeit und Männlichkeit zu fassen, wurde Geschlecht als eine »Strukturkategorie« (Beer 1990: 9) bezogen auf die geschlechtliche Arbeitsteilung in der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft begriffen.⁵⁴⁶ Damit wurde einerseits aufgezeigt, inwieweit Geschlecht für die Konstituierung der kapitalistischen Gesellschaft bedeutsam war, da Geschlechterverhältnisse überhaupt erst kapitalistische Klassenverhältnisse hervorbringen und absichern (Federici 2020: 81ff.). Andererseits wurde verdeutlicht, was oft der blinde Fleck der bürgerlichen sowie der marxistischen Ansicht war: Produktions- und Reproduktionsverhältnisse sind notwendig und konstitutiv miteinander verwoben. Die »kapitalistische Vergesellschaftung [ist] als immer schon vergeschlechtlicht« (Rodrian-Pfennig 2016: 64) zu begreifen.

Erst in den 1980er Jahren rückte Geschlecht für den feministischen Diskurs »als soziale und politische Strukturkategorie in den Fokus.« (Lösch 2017: 322) Auch wenn die wissenschaftliche Geschlechterforschung (*Gender studies*) (vgl. Bergmann u.a. 2012)

544 Das Geschlechterverhältnis tauchte in der feministischen Forschung der 1970er Jahre unter dieser Bezeichnung nicht auf. Es figurierte vielmehr unter Chiffren wie »Hausarbeit«, »weiblicher Lebenszusammenhang«, »Familie« und »Reproduktion« (Beer 1990: 59). Der Begriff des Geschlechterverhältnisses wurde später in Anlehnung an die marxistische Begrifflichkeit des Klassenverhältnisses formuliert. Frigga Haug bezeichnet »Geschlechterverhältnisse« als »Produktionsverhältnisse« (2018: 338). Beer untersucht die Frage nach der sozialen Konstitution des Geschlechterverhältnisses in seiner sozioökonomischen Dimension in Zusammenhang mit der Entstehung von kapitalistischen Klassenverhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft. Zur historischen sozialen Konstitution des Geschlechterverhältnisses vgl. Beer 1990: 149ff.

545 Während der Begriff der »Geschlechterbeziehung auf die persönliche Interaktion abhebt, verweist das Konzept Geschlechterverhältnis auf gesellschaftliche Herrschafts- und Abhängigkeitsstrukturen, wie bspw. den ungleichen Zugang von Frauen und Männern zu ökonomischen, kulturellen, sozialen und politischen Ressourcen.« (Sauer 2011: 230f.) Die Frage nach den Verhältnissen zielt auf die gesellschaftliche Struktur.

546 Bei gleichzeitiger Kritik am Klassenreduktionismus, Ökonomismus und dem Ausblenden der Reproduktionsarbeit in marxistischen Konzeptionen (Haug 2018: 252).

und feministische Ansätze (vgl. Becker-Schmidt/Knapp 2000) die zeitgenössische gesellschaftliche Ungleichheit zwischen den Geschlechtern sowie ihre historische Konstituierung und Transformation thematisieren, verbleiben staatliche Politiken für die Produktion und Reproduktion von Geschlechterverhältnissen oft ein theoretisch blinder Fleck. Feministische Ansätze⁵⁴⁷ versuchen hingegen das Geschlecht als gesellschaftliche Kategorie ins Bewusstsein zu bringen und eine gesellschaftliche sowie politische Gleichberechtigung der Geschlechter zu ermöglichen (ebd.: 36). In herrschaftskritischer Absicht kommt diesen daher ein emanzipatorischer Praxisbezug zu, wodurch sie sich auch von der bloß empirischen *Frauen-* und *Geschlechterforschung* abheben. Es geht demnach um die Demokratisierung von Lebensverhältnissen, weswegen feministische Ansätze für eine Soziopolitische Bildung grundlegend sind.

Im vorliegenden Buch wird Feminismus als Ansatz der Herrschaftskritik und der gesellschaftlichen und politischen Demokratisierung, folglich als Emanzipationstheorie verstanden (ebd.: 7). Damit beinhaltet Feminismus auch mehr als Ansätze des *Postfeminismus* (vgl. Gill 2018), die vielmehr als Vereinnahmung des Feminismus durch neoliberale Herrschaftsstrategien ideologiekritisch zu begreifen sind (vgl. Fraser 2013).⁵⁴⁸

547 Zur Geschichte des Feminismus vgl. Holland-Cunz 2018; Gerhard 2020; zu den unterschiedlichen Positionen im Feminismus vgl. Rudolph 2015: 14f.

548 Postfeminismus bezeichnet, dass der gegenwärtig dominante Feminismus nicht herrschaftskritisch grundiert ist, sondern vielmehr als »geschlechtsspezifische[r] Neoliberalismus« (Gill 2018: 14) zu verstehen ist. Das Autonomiestreben von Frauen und damit einhergehend der Feminismus als politische Strömung wird durch den Neoliberalismus vereinnahmt und zielt nahezu ausschließlich auf das »Arbeitsmarktempowerment« von Frauen ab (McRobbie 2016: 21). Die neoliberale Vereinnahmung feministischer Kritik beinhaltet die Kritik an staatlicher Normierung durch die Umarbeitung in individualisierte Befreiungsversprechen, was Nancy Fraser unter den Begriff des »progressiven Neoliberalismus« (2013: 30) fasst: Progressiver Neoliberalismus bezeichnet das Phänomen, dass die Anliegen des sozialen Ausgleichs einem falschen Emanzipationsverständnis unter den Vorzeichen der Leistung, der Diversität und des Empowerments geopfert werden, wodurch eine Leistungsgesellschaft propagiert wird, in der ökonomischer Erfolg, nicht der Abbau bestehender ökonomischer Hierarchien, im Fokus steht (ebd.). Dabei reiht sich das Leitbild junger, konsumorientierter erfolgreicher Frauen, die ihre Chancen und Freiheiten maximieren wollen, bruchlos ein in den neoliberalen Diskurs individueller Freiheit, Anstrengungsbereitschaft und persönlicher Vermarktung, als auch in die postfeministischen Rufe nach erfolgreicher Emanzipation und Gleichberechtigung, die keine Quotenfrauen brauche, sondern auf Eigenleistung und individueller Kompetenz beruhe (Rudolph 2015: 54). Der Staat wird nicht mehr als die Institution verstanden, die politisch für Gleichberechtigung durch Vorgaben und Gesetze sorgen soll, da dies Frauen bevormunden würde und diese nicht individuell am Markt Erfolg erzielen könnten. Dabei dient als Rollenmuster und Leitbild implizit das zunächst den Männern vorbehaltene Bild der »Arbeitsmarktindividualisierung« (Beck 1986: 144) und des »flexiblen Menschen« (Sennett 1998). Faktisch findet durch diese Zielumdeutung eine »Abwicklung des Feminismus« statt (McRobbie 2016: 7). Nicht mehr Befreiung im emanzipatorischen Sinne, sondern Erfolg in der Erwerbsarbeit ist damit das oberste Ziel feministischer Praxis (Fraser 2013: 29). Fraser verdeutlicht: »Anders als früher, als sie eine auf Karrierismus ausgerichtete Gesellschaft kritisierten, raten Feministinnen den Frauen heute, sich in einer solchen einzurichten. Eine Bewegung, für die ehemals soziale Solidarität Vorrang hatte, feiert heute weibliches Unternehmertum.« (2013: 29) Für Gerhard sind »[d]ie Aufkündigung der Solidarität unter Frauen, die populäre Ablehnung von Frauenförderung oder Quoten sowie der Verweis auf Leistung, Wahlfreiheit und die Optimierung des Frauenkörpers im Dienste ökonomischer Verwertbarkeit [...] neoliberaler Zeitgeist pur.« (2020: 130) Zudem

Für eine geschlechterkritische Gesellschaftsanalyse und Soziopolitische Bildung ist es hingegen notwendig, sich auf feministische Ansätze mit kritischem emanzipatorischem Gehalt zu beziehen, die nicht durch ein neoliberales Gesellschafts- und Geschlechterregime vereinnahmt wurden, bei dem es nur »noch [um] die Optimierung von Frauen und Frauenleben in der kapitalistischen Gesellschaft« (Rudolph 2015: 54) geht. Feminismus hat als kritische Gesellschaftstheorie und Emanzipationsprojekt die Widersprüche der kapitalistischen Lohnarbeitsgesellschaft sowie die diese absichernden Institutionen des bürgerlichen Staates im ideologiekritischen Blick zu haben. Genau diesem Ziel dient eine feministische Staatstheorie und -analyse für eine Soziopolitische Bildung.

5.8.3 Feministische Politikwissenschaft gegen die Geschlechtsblindheit der Politikwissenschaft

Trotz jahrzehntelanger geschlechterkritischer sozialwissenschaftlicher Forschung ist es nicht zu einer Revolutionierung der Gesellschaftswissenschaften im Hinblick auf eine geschlechtersensible Neuausrichtung gekommen. Vor allem die Politikwissenschaft erweist sich weiterhin im Vergleich zu anderen sozialwissenschaftlichen Disziplinen wie der Soziologie als für eine Geschlechtersensibilität »in besonderem Maße resistente Disziplin.« (Kreisky/Sauer 1997b: 12) Feministische beziehungsweise geschlechtersensible Themen werden in ihre Forschungsinhalte und -methoden kaum integriert, da in ihrem Begriff des Politischen Geschlecht in der Regel nicht auftaucht (Rudolph 2015: 27). Die »politische Wissenschaft gibt sich als *geschlechtsneutral*« (Lösch 2017: 320) und negiert damit, dass das Geschlechterverhältnis ein »tiefsitzendes Ordnungsprinzip« (Sauer 2001: 14) der Gesellschaft darstellt. Für Mechthild Oechsle sind die

»besonderen Schwierigkeiten der Politikwissenschaft, Geschlecht als Strukturkategorie und nicht nur als sozio-demographische Variable zu integrieren, [...] nicht zufällig, sondern [...] systematisch mit den Kategorien und den konstitutiven Grundannahmen der Disziplin verknüpft.« (2000: 62)

Denn in der Regel wird hier »[d]as Männliche [...] als das allgemein Gültige gesetzt, Geschlecht nicht als analytische Kategorie begriffen« (Lösch 2017: 321). Dadurch ist die Politikwissenschaft »androzentrisch« (ebd.: 320), d.h., eine Wissenschaft, die den *Menschen* grundsätzlich als *Mann* voraussetzt und die spezifischen Lebenszusammenhänge und -bedingungen von Frauen ausblendet (Doneit 2016: 21). In diesem Kontext wird in Analogie zum »Mainstream« (Hauptstrom) vom »Malestream« der Politikwissenschaft gesprochen (Mary O'Brien zit.n. Kreisky/Sauer 1997b: 9). Für Birgit Sauer sind es vor allem drei Mechanismen, die die Politikwissenschaft »systematisch geschlechtsblind« machen: *erstens* die Trennung von öffentlich und privat, *zweitens* ein fehlender gesellschaftstheoretischer Bezug und *drittens* die Entsubjektivierung von Politik (2001: 29).

Zum Ersten: Die Konstruktion des Politischen als dem Gegenstand der Politikwissenschaft beruht in seinem Kern weiterhin auf der Trennung von öffentlicher und

verschwinden hinter diesem Bild globalisierte Arbeitsmärkte mit prekären bis tödlichen Arbeitsbedingungen in den Fabriken des Globalen Südens, in denen vor allem Frauen arbeiten.

privater Sphäre (Kreisky/Sauer 1997a: 13) und damit der einhergehenden Zuordnung der Geschlechter im Sinne einer »geschlechtshierarchischen Arbeitsteilung« (Oechsle 2000: 62). Der Gegenstand der Politikwissenschaft wird auf das Konstrukt des Öffentlichen eingeengt (Kreisky/Sauer 1997a: 13) und Frauen in die Sphäre des Privaten verdrängt. Geschlecht wird somit als eine »vorpolitische« oder »außerpolitische« Größe betrachtet, die keiner weiteren (politikwissenschaftlichen) Erklärung bedürfe (Lösch 2017: 321).⁵⁴⁹

Zum Zweiten: Der Politikwissenschaft fehlen auf Grund der Dominanz empirisch-analytischer Ansätze zumeist gesellschaftstheoretische Bezüge, die Zusammenhänge im dialektischen Sinne stiften. Die »Konzentration auf Männer ist der Politikwissenschaft von ihrem Gegenstand gleichsam »vorgegeben«: Sie ist auf Machteliten fixiert, und dort sind männliche Akteure politische Normalität.« (Sauer 2001: 15) Dass dies auf historisch und sozioökonomisch bedingte Machtverhältnisse zurückzuführen ist (vgl. Beer 1990), wird hierbei nicht problematisiert, sondern implizit gesetzt.

Zum Dritten: Die einflussreichen Ansätze der Politikwissenschaft sind vor allem systemtheoretisch orientiert (vgl. Kap. 1.2.3) und konzentrieren sich lediglich auf das abstrakte *politische System* (Rudzio 2019: IX), wodurch handelnde vergeschlechtlichte Subjekte in der Politik und den Staatsapparaten analytisch nicht erfasst werden und damit auch intentional gesteuerte patriarchale beziehungsweise geschlechterspezifische Politik aus dem Blick gerät.

Neben der Politikwissenschaft an sich ist auch die politische Theorie androzentrisch geprägt (Rudolph 2015: 45). Carol Pateman hat einflussreich herausgearbeitet (1988), dass die bürgerlichen philosophischen Theorien des Gesellschaftsvertrages⁵⁵⁰ Frauen implizit durch Nichterwähnung und das Setzen des Mannes als Norm und politisches Wesen an sich theoretisch aus dem Staatswesen ausgeschlossen und in den Bereich des Privaten verbannt haben.⁵⁵¹

Geschlechteridentitäten und Geschlechterverhältnisse sind jedoch »historisch wie aktuell *politisch* gerahmt« (Rodrian-Pfennig 2016: 54) und politisch konstruiert. Daher darf Herrschaftskritik ihre zentrale Kategorie »Geschlecht« nicht lediglich in intersubjektiven Verhältnissen zwischen Männern und Frauen verlieren, sondern hat politische

549 Das Motto der (zweiten) Frauenbewegung der 1970er Jahre »das Private ist politisch« (Gerhard 2020: 112) war ein bewusster Tabubruch und zielte auf die Politisierung des Privaten: »Mit dieser Provokation sollten die Begrenztheit des modernen Politikbegriffs und seine Wirkmächtigkeit, Frauen der Privatheit zuzuordnen und von Öffentlichkeit zu exkludieren, deutlich werden.« (Lösch 2017: 327)

550 Bei den Gesellschaftsvertragstheorien geht es um die rationale theoretische Begründung der Staatsgewalt. Sie bilden weiterhin die Grundlage der politischen Theorien und damit auch der einflussreichen Schulen der Politikwissenschaft (vgl. Münkler/Straßenberger 2021: 187ff.).

551 Demnach stellten die Vertragstheorien eigentlich einen verheimlichten »Geschlechtervertrag« dar (Pateman 1988), der die Vorstellung eines apolitischen »weiblichen Wesens« reproduziere (Sauer 2001: 53). Dies hatte empirische Auswirkungen, denn die öffentliche, politische Partizipation und folglich die Entwicklung von Autonomie war damit lediglich Männern vorbehalten. Frauen wurden damit fundamentaler (bürgerlicher) Rechte und Ressourcen beraubt. Weil es sich hierbei nicht wirklich um einen Vertrag handelt, bei dem die Vertragspartner_innen – eben Männer und Frauen – gemeinsam zu einer Einigung kommen, sondern die philosophischen Vertragstheorien von Männern theoretisch begründet wurden, stelle der Gesellschaftsvertrag eigentlich einen »Unterwerfungsvertrag« dar (ebd.).

Institutionen und Verfahren zu fokussieren und daher staatskritisch orientiert zu sein. Wie Herrschaft an sich muss der Staat auch die soziale Konstruktion Weiblichkeit und Männlichkeit ständig erneuern (Lösch 2017: 322). Geschlecht und Politik sind demnach vermittelt: Einerseits strukturiert Politik Geschlecht – bringt Geschlechterverhältnisse hervor und reproduziert diese –, andererseits »wird Politik durch Zweigeschlechtlichkeit strukturiert und geformt.« (Sauer 2001: 29) Damit ist »Geschlecht [...] eine politisch strukturierte und strukturierende Kategorie.« (ebd.)

Hier setzt die feministische Politikwissenschaft an.⁵⁵² Diese ist *erstens* »zunächst und vor allem eine Geschlechterkritik an den begrifflichen und konzeptuellen Grundlegungen der Politikwissenschaft mit dem Ziel, eine feministisch-kritische Begrifflichkeit bereitzustellen.« (Birgit Sauer zit.n. Rudolph 2015: 8)⁵⁵³ Durch das Begreifen von »Geschlecht als politische Kategorie« (Lösch 2017: 322) werden überhaupt erst Prozesse der In- und Exklusion sowie der Diskriminierung und mangelnden Chancengleichheit bezüglich der Geschlechterverhältnisse im gesellschaftlichen *sowie* politischen Bereich – hier verstanden als im Staat und in der Zivilgesellschaft – analysier- und kritisierbar. Daran anschließend zeigt feministische Politikwissenschaft *zweitens* die »institutionellen Verhärtungen, die Strukturiertheit von Geschlechtsverhältnissen, von Herrschaft und Macht« auf (ebd.: 324), was in handlungstheoretischen Zugängen feministischer Analysen zumeist vernachlässigt wird. Es geht jedoch um das Erfassen von Geschlechtsungleichheit in und durch Politik. Politische Institutionen sind gerade nicht geschlechtsneutral, weswegen Eva Kreisky (1997) von der »Männlichkeit« beziehungsweise dem »Maskulinismus« der Politik spricht. Feministische Politikwissenschaft untersucht *drittens*, wie sich Geschlechterverhältnisse und Geschlechtlichkeiten (Maskulinitäten) in Politik und im Politischem – d.h. u.a. in politischen Institutionen, Gesetzen, Prozessen und Leitbildern⁵⁵⁴ – manifestieren. Somit entgeht sie den Fallstricken des Postfeminismus, da ideologiekritisch die meisten Emanzipationsversprechen für Frauen im Neoliberalismus als hegemoniale Herrschaftsprojekte entlarvt werden

552 Feministische Politikwissenschaft ist eine recht junge Unterdisziplin der Politikwissenschaft und ist aus der Neuen Frauenbewegung hervorgegangen (Fraser 2009: 46). Jedoch stellt sie weiterhin ein eher randständiges Phänomen dar, das von den meisten Ansätzen der Politikwissenschaft kaum wahrgenommen beziehungsweise rezipiert und sogar eher marginalisiert wird (Lösch 2017: 322). Zur Entwicklung einer feministisch orientierten Politikwissenschaft in Deutschland vgl. ebd.: 320.

553 Dabei hat eine feministische Politikwissenschaft für Eva Kreisky und Birgit Sauer das Ziel, die herkömmliche Politikwissenschaft durch die »Benennung ihrer Tabus sowie geheimen Paradigmen« kritisch zu hinterfragen, also das *Geheime Glossar der Politikwissenschaft* (1997a) zu entschlüsseln: »Die hier angestrebte Art von Ideologiekritik lässt sich als geschlechtsbezogene Dekonstruktionsarbeit charakterisieren, weil sie auf konsequenter Decodierung herrschender Symbol- und Geschlechterordnungen auch in der Sphäre des Politischen besteht.« (Kreisky 1997: 164)

554 Es geht darum, in welcher Form bestimmte Leitbilder in der Politik in der Form von u.a. Gesetzen, Richtlinien, Projekten oder Fördermaßnahmen umgesetzt werden (Rudolph 2015: 20): »Politische Leitbilder können sich z.B. zeigen in der Besteuerung von Einkommen (gemeinsame oder individuelle Veranlagung), in der Familienpolitik (Förderung der Kinderbetreuung oder Betreuungsgeld), in der Arbeitsmarktpolitik (Förderung der Erwerbstätigkeit von Frauen und Männern) oder in der Gleichstellungspolitik (Quoten, Sanktionierung von geschlechtlicher Diskriminierung).« (ebd.)

(u. a. Fraser 2013). Feministische Politikwissenschaft hat neben den genannten analytischen Ansätzen *viertens* transformative Ziele (Rudolph 2015: 33), auf die alle genannten Punkte hinauslaufen. Diese bestehen darin, die Emanzipationsversprechen moderner demokratischer Gesellschaften für alle Geschlechter durchzusetzen und damit sowohl patriarchale Herrschaftsverhältnisse als auch androzentrische Strukturen der Politik und Gesellschaft aufzulösen (Lösch 2017: 322). Dies zeigt ihre Unerlässlichkeit für eine Soziopolitische Bildung in demokratischer und emanzipatorischer Absicht. Diesbezüglich ist die Analyse des Zusammenhangs von vergeschlechtlichten Arbeitsverhältnissen und staatlichen Politiken im bürgerlichen Kapitalismus grundlegend.

5.8.4 Staatlich vergeschlechtlichte Arbeitsverhältnisse im bürgerlichen Kapitalismus

Geht es um Arbeit in der Gesellschaft, wird in der Regel automatisch an eine bestimmte Form der Arbeit, nämlich die *Erwerbsarbeit* gedacht. In kapitalistischen ›Arbeitsgesellschaften‹ fällt darunter vor allem die *Lohnarbeit* als quantitativ dominierende Form (vgl. Kap. 5.2.3). Jedoch wird abseits der Erwerbsarbeit auch nicht monetär vergütete Arbeit verrichtet. Hierzu gehört vor allem die *Reproduktionsarbeit* oder die sogenannte Hausarbeit⁵⁵⁵, die die strukturelle Grundlage der Erwerbsarbeit in bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaften darstellt (Beer 1990: 47ff.). Mit der Industrialisierung wuchs die Bedeutung des gesellschaftlichen Reproduktionsmittels Arbeit (Hobsbawm 2004a: 77), »das sich einerseits zur Lohnarbeit verallgemeinert, andererseits in Hausarbeit und Erwerbsarbeit [als Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft] auseinandertritt.« (Becker-Schmidt/Knapp 2000: 24) Dabei wurde und wird weiterhin die unentgeltliche Reproduktions- und Hausarbeit hauptsächlich von Frauen ausgeübt⁵⁵⁶ und ermöglicht strukturell erst die Lohnarbeit, da sie auf die Versorgung des Mannes und die Regeneration seiner Arbeitskraft ausgerichtet war und weiterhin ist (Federici 2020: 8).

Dem *Arbeitsverhältnis* in der bürgerlichen Gesellschaft wohnt somit ein *Geschlechterverhältnis* inne (Aulenbacher 2007: 43f.). Arbeit in der kapitalistischen Gegenwartsgesellschaft ist trotz aller Gleichheitsversprechen weiterhin maßgeblich geschlechtsspezifisch

555 Die Reproduktionsarbeit lässt sich unter den Begriff der Sorgearbeit (Care-Arbeit) subsumieren, der gegenwärtig medial zunehmend Verwendung findet, jedoch in den Sozialwissenschaften kritisch diskutiert wird. Es wird angemerkt: »So gut gemeint, so problematisch. Indem nun Care (heute fast ein Modebegriff) alles einschließt, was auf ›die Unterstützung der Entwicklung, Wiederherstellung und Aufrechterhaltung von intellektuellen, körperlichen und emotionalen Fähigkeiten einer Person‹ zielt, von Hausarbeit und Kindererziehung über Pflege, Bildung und Gesundheit bis hin zu allen menschenbezogenen Services, eingeschlossen Sexarbeit (also u. a. alles einseitig der Hausarbeit zugeschriebene), entsteht eine merkwürdige, fragwürdige Gleichwertigkeit. Denn wenn alles undifferenziert unter Care läuft, [...] wird es schwierig bis unmöglich, passende Verbesserungsanforderungen zu stellen.« (Linke/Becker 2020: 53) Care-Arbeit bezieht neben der Hausarbeit zudem die Bereiche der Pflegeberufe mit ein, die vor allem durch die Covid-19-Pandemie in den gesellschaftlichen Fokus rückten.

556 Vgl. Bauer-Babef, Clara (2022): Frauen schultern drei Viertel der Pflegearbeit in der EU, <https://www.euractiv.de/section/gesundheit/news/frauen-schultern-drei-viertel-der-pflegearbeit-in-der-eu/>, 17.02.2022 [abgerufen am 18.02.2022].

bestimmt.⁵⁵⁷ Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern sind sowohl Bedingung als auch Resultat der vergeschlechtlichten Arbeitsteilung. Dies verdeutlicht, dass die Freiheitsversprechen der bürgerlichen und demokratischen Gesellschaft nicht für alle Menschen eingelöst werden, was sich neben dem Klassenantagonismus auch in den vergeschlechtlichten Arbeitsverhältnissen manifestiert. Dies gilt sowohl für die nationale (vgl. Fratzscher 2016: 177ff.) als auch die globale Dimension (vgl. Kaelble 2017: 108), was zu beachten ist, da die gegenwärtige gesellschaftliche Transformation des Arbeitsmarktes in der Regel als zunehmende Feminisierung der Erwerbssphäre positiv dargestellt wird (u.a. Hradil 2001: 393).⁵⁵⁸

Maßgeblich an der Ausgestaltung der vergeschlechtlichten Arbeitsverhältnisse ist der Staat beteiligt, da er einerseits Geschlechterverhältnisse durch die Gesetzgebung reguliert, andererseits selbst maßgeblich prekäre Arbeitsverhältnisse – zum Beispiel im öffentlichen Pflegebereich – aufrechterhält. Die strukturelle Verknüpfung der *Produktions-* und *Reproduktions-sphäre* formt die Geschlechterordnung (Beer 1990: 219ff.). Dies war bereits eine der zentralen Thesen der Frauen- und Geschlechterforschung der 1970er Jahre (Gerhard 2020: 112). Materialistisch argumentierende Autor_innen zeigen hingegen differenzierter auf, dass überhaupt »erst mit der kapitalistischen Produktionsweise und der Herausbildung der bürgerlichen Gesellschaft [...] Geschlecht zu einer *politischen*, gesellschaftsstrukturierenden Kategorie« (Rodrian-Pfennig 2016: 56) wird. Auch wenn auf einer theoretischen Ebene die Geschlechterordnung ein von der kapitalistischen

557 Allgemein zeigt sich bezüglich der monetär vergüteten Erwerbsarbeit eine geschlechtsspezifische Ungleichheit, die in einer nach wie vor ungleichen Vergütung zwischen Männern und Frauen besteht. Der Gender Pay Gap lag 2020 bei 22 Prozent. Er bezeichnet die Differenz des durchschnittlichen Bruttostundenverdienstes (ohne Sonderzahlungen) der Frauen im Verhältnis zum Bruttostundenverdienst der Männer. Vgl. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-1/gender-pay-gap.html>. Die Einkommensdifferenz liegt u.a. darin begründet, dass Frauen überproportional in prekären beziehungsweise atypischen Beschäftigungsverhältnissen arbeiten und geringer entlohnte Erwerbsarbeit verrichten (Bühmann 2011: 158). Vgl. hierzu Jede dritte Frau arbeitet atypisch, in: *Böckler-Impuls*, 11/2019 [Autor_in unbekannt].

558 Zudem bleibt in vielen feministischen Diskussionen das Phänomen ein blinder Fleck, dass sich im Zuge der Globalisierung des Kapitalismus am Ende des 20. Jahrhunderts »der ›Haushalt‹ [...] zu einem globalisierten Arbeitsmarkt entwickelt [hat], so dass ein Großteil der gesellschaftlich notwendigen Reproduktionsarbeit auf migrantische Frauen verschoben wird, oft prekär beschäftigt oder rechtlich gar nicht abgesichert.« (Rodrian-Pfennig 2016: 64) Gerade hierdurch manifestieren sich im intersektionalen Verständnis »komplexe Prozesse der Diskriminierung und Privilegierung: Frauen mit Migrationshintergrund besorgen etwa vielfach den Haushalt von relativ wohlhabenden deutschstämmigen Frauen und Männern. Dabei werden sie von schlecht bezahlten deutschstämmigen Männern zum Beispiel als Fensterputzer unterstützt. Somit können neue Formen sozialer Exklusion, nicht mehr nur ausgehend von den Kategorien Klasse und Geschlecht angemessen beschrieben werden.« (Bühmann 2011: 158) Christa Wichterich konstatiert, dass »[u]m Care-Notstände und Pflegeengpässe im globalen Norden kostengünstig zu lösen und die soziale Reproduktion zu gewährleisten, [...] migrantische Sorgearbeiterinnen aus ärmeren Ländern und Haushalten ›importiert‹« (2018: 93) werden. Damit werden »kostengünstige Sorgearbeiterinnen und eine flexible Reproduktionsarbeiterinnenschaft geschaffen. Dies geschieht wie immer entlang der sozialen Ungleichheitsachsen von Geschlecht und Klasse, aber auch entlang von Herkunft und Hautfarbe und der Nord-Süd-Achse.« (ebd.: 92) Zur Globalisierung der Hausarbeit vgl. Maria S. Rerrich: Global mit Besen und Schrubber, in: *Le Monde Diplomatique*, 11.05.2007.

Struktur unabhängiges gesellschaftliches Verhältnis darstellt, sind realiter patriarchale Herrschaftsverhältnisse und kapitalistische Strukturen miteinander verwoben (Fisahn 2008: 60).⁵⁵⁹

Dass Kapitalismus und Geschlechterordnung zusammenhängen, wird in den kritischen Sozialwissenschaften nicht angezweifelt (Aulenbacher 2007: 48).⁵⁶⁰ Allerdings mangelt es trotz dieses common sense kritischer Gesellschaftstheorie vielen feministisch orientierten Arbeiten zum Geschlechterverhältnis an einer Analyse kapitalistischer Klassenantagonismen (Kohlmorgen 2007: 164). Dies hat Auswirkungen auf die gegenwärtig dominierenden feministischen Diskussionen, da sie oft lediglich oberflächlich kulturelle Zuschreibungen oder intersubjektive Geschlechterverhältnisse kritisieren (vgl. Bergmann u.a. 2012) und dabei nicht Gesellschaftsstrukturen – die zudem politisch konstituiert und konserviert werden – fokussieren. Silvia Federici konstatiert, »dass die Geschlechtsidentität in der kapitalistischen Gesellschaft zur Trägerin bestimmter Arbeitsfunktionen wurde« und fordert, dass »Gender nicht als rein kulturelle Angelegenheit betrachtet« wird, »sondern als spezifische Ausprägung von Klassenverhältnissen« (2020: 20f.). Damit »ist ›Frauengeschichte‹ zugleich auch ›Klassengeschichte‹« (ebd.: 21).

Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein hat sich ab dem Ende des 18. Jahrhunderts als Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft und des bürgerlichen Familienmodells (Beer 1990: 159) die zentrale soziale Zuschreibung durchgesetzt, dass der Mann die außerhäusliche Lohn- beziehungsweise Erwerbsarbeit zu verrichten habe – und dadurch halbwegs autark ist – und die (Ehe-)Frau die häusliche unentlohnte Reproduktionsarbeit zu leisten habe (u.a. Essen, Kindererziehung und Haushalt). Dieses bürgerlich-liberale Trennungsdispositiv (Sauer 2001: 184) verortet die Frau in der Sphäre des *Privaten* und den Mann in der Sphäre des *Öffentlichen*, was staatlich durch Gesetzgebung abgesichert wurde (ebd.: 48) und Auswirkungen bis in die Gegenwart hat. Auch wenn Frauen (und Kinder) im 19. Jahrhundert in Fabriken Lohnarbeit verrichteten (vgl. Hobsbawm 2004a: 97),⁵⁶¹ weitete sich dieses Geschlechterverständnis auch auf Arbeiter_innenfamilien aus⁵⁶² und begründete das gegenwärtige Familienverständnis als (konservatives) Ideal-

559 Historisch betrachtet »gingen patriarchale Verhältnisse dem modernen Kapitalismus voraus, sie wurden keineswegs erst von ihm erzeugt. Sie nahmen allerdings eine spezifisch kapitalistische Form an, das Kapitalverhältnis hat sie quasi übernommen und neu konstituiert. Patriarchale Verhältnisse sind also trotz ihrer theoretischen Eigenständigkeit historisch-konkret zutiefst mit der kapitalistischen Struktur verwoben.« (Kohlmorgen 2004: 45)

560 Gerade dies wurde jedoch von der marxistischen Gesellschaftstheorie im 20. Jahrhundert lange Zeit kaum beachtet. Hier wurden Fragen der Geschlechterordnung hauptsächlich als »Nebenwiderspruch« in der Klassengesellschaft dargestellt, die sich durch den Hauptwiderspruch zwischen Lohnarbeit und Kapital konstituiere. Daran nahm die feministische Kritik bereits in den 1970er Jahren Anstoß (Klinger/Knapp 2007: 32).

561 Zur historischen Entwicklung der Lage der Frauen bezüglich der Lohnarbeit zwischen 1870 und 1914 in Europa vgl. Hobsbawm 1989: 243ff.; zu den Sektoren, in denen Frauen um 1900 arbeiteten vgl. ebd.: 250ff.

562 Das Idealbild der »Haus-Frau« galt im 19. Jahrhundert lediglich für eine kleine Schicht bürgerlicher Frauen, denn Frauen aus ärmeren Schichten waren bereits im 19. Jahrhundert zur Lohnarbeit in den Fabriken gezwungen. Dennoch hatte es starken Einfluss auch auf Arbeiterfamilien (Notz 2015: 29).

bild (Notz 2015: 34).⁵⁶³ Dies führte bis weit ins 20. Jahrhundert zu einer Abhängigkeit der Frau vom Mann (Beer 1990: 22), da dieser *erstens* über das Geld durch die Verrichtung von Erwerbsarbeit alleine verfügte und *zweitens* die Frau nicht in die Sozialversicherungs- und Rentensysteme einzahlte, weshalb sie vom männlichen Lohnbezieher abhängig war, um in einer kapitalistischen Warengesellschaft konsumieren zu können. Trotz des seit den 1970er Jahren kontinuierlichen Anstiegs der Erwerbsquote von Frauen (Weischer 2011: 255) – nachdem 1977 rechtlich durchgesetzt wurde, dass Frauen ohne die Zustimmung ihres Ehemannes und auch gegen seinen Willen ein Arbeitsverhältnis eingehen konnten (Fisahn 2022: 105) –, »hat sich auch im Postfordismus an der geschlechtssegregierten Erwerbssphäre und der geschlechtlichen Aufteilung von privat geleisteter Haus-, Sorge- und Erziehungsarbeit kaum etwas verändert.« (Rodrian-Pfennig 2016: 53)

Diese geschlechterspezifische Verortung wurde – und wird oft weiterhin⁵⁶⁴ – hingegen nicht soziohistorisch bedingt erklärt, sondern biologisch dem »weiblichen Wesen« innewohnend (vgl. Becker-Schmidt/Knapp 2000: 26). Diese unterstellte biologische Differenz stellt allerdings ein soziales Konstrukt der geschlechterspezifischen Unterdrückung dar und legitimiert seither die politisch durchgesetzte gesellschaftliche Geschlechterordnung, die der Trennung in eine männliche, angeblich höherwertige *öffentliche Sphäre* (Markt, Politik und Staat) sowie in eine weibliche, angeblich minderwertige *private Sphäre* (Familie und Haushalt), besteht (Sauer 2011: 234).

5.8.5 Staat und Geschlecht. Zur feministischen Konzeptualisierung von Staatlichkeit

Bereits seit den 1980er Jahren wird an den dominierenden Strömungen des Feminismus moniert, was auch für die meisten Positionen der Politikwissenschaft gilt: Sie verfügen über keine Staatstheorie (Connell 1990: 508). Noch in den 1990er Jahren war der Staat in feministischen Arbeiten eine »theoretische black-box« beziehungsweise »unsichtbar« (Rudolph 2015: 62f.). Die Gründe hierfür waren vielfältig und lagen nicht nur

563 Familie stellt neben einer sozialen auch eine politische Konstruktion dar, die es noch keine dreihundert Jahre gibt (Notz 2015: 14). Der Begriff »Familie« hat erst im 18. Jahrhundert Eingang in die deutsche Umgangssprache gefunden (ebd.) und wurde begrifflich als »Hausgenossenschaft« verstanden: »Nach dem weitgehenden Verfall des ›ganzen Hauses‹ galt die Zwei-Generationen-Familie mit dem leiblichen Vater als ›Haupternährer‹, der dazugehörigen Mutter als Hausfrau beziehungsweise ›Zuverdienerin‹ und ihren gemeinsamen Kindern als Normmodell in der bürgerlichen Gesellschaft, an der sich auch die Arbeiterklasse orientierte. Seit Ende des 19. Jahrhunderts wurde das traditionelle Familienbild auch für sie zum erstrebenswerten Ziel. Dieser Familientypus ist gekennzeichnet durch die Trennung von Erwerbstätigkeit und häuslichem Leben, das sich in einer nach außen abgekapselten Privatsphäre abspielt.« (ebd.: 34)

564 An der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert bedurfte es einer spezifischen Rechtfertigung für aktiv ausgelebte Ungleichheit und Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern, die die Biologie bot: Männer seien von Natur aus durch Rationalität für staatstragende, gesellschaftserhaltende und berufliche Belange befähigt, Frauen dagegen durch Emotionalität für pflegende, erzieherische und profane Tätigkeiten in den eigenen vier Wänden. Dadurch »lässt sich ein neuer Frauentypus kreieren und legitimieren: der Typus der ›Nur-Hausfrau‹. Diese Kopfgeburt hat es vorher als allgemein gültige Leitfigur für das weibliche Geschlecht gegeben.« (Becker-Schmidt/Knapp 2000: 26)

in der Beurteilung des Staates als die »Anti-Institution von Frauenbewegung und Frauenforschung.« (Sauer 2001: 17)⁵⁶⁵ Auch der (vermeintliche) »Anti-Etatismus« des Neoliberalismus hatte hierauf ideologisch starken Einfluss (Fraser 2009: 52).⁵⁶⁶ Feministische Kritik richtete sich vor allem auf analytisch undifferenzierte herrschaftskritische Konzepte wie *Patriarchat*⁵⁶⁷ oder *hegemoniale Männlichkeit*⁵⁶⁸, da diese über die Spezifik der

-
- 565 Die Gründe lagen darin, dass der Staat in den 1970ern und 1980ern »als so patriarchal verstanden« wurde, dass er von einer »wissenschaftlichen Theoretisierung ausgespart« (Rudolph 2015: 63) blieb. Sowohl innerhalb der Frauenbewegung als auch der deutschsprachigen Frauenforschung gab es eine Art »Tabuisierung« des Staates und der »Formaldemokratie«. Untersuchungsfelder waren eher Arbeit, Familie, Bildung, Sozialisation und in historischer Perspektive das Recht, nicht aber der Staat und demokratische Institutionen (ebd.: 62ff.).
- 566 Fraser verdeutlicht: »[Z]wischen der Kritik der Neuen Frauenbewegung am sozialstaatlichen Paternalismus und Thatchers Kritik am *nanny state*, am vormundschaftlichen Staat, [lag] nur ein winziger Schritt.« (2009: 52)
- 567 Etymologisch bedeutet Patriarchat »Herrschaft der Väter« (Löffler 2011: 142). Auch wenn dem Begriff des Patriarchats im gegenwärtigen feministischen Diskurs nicht mehr der zentrale Stellenwert von einst zukommt (Connell 1990: 514), wird die Auffassung, die Gesellschaft sei patriarchalisch geprägt, weiterhin von vielen feministisch argumentierenden Aktivist_innen und Wissenschaftler_innen vertreten. In den 1960er Jahren wurde der Begriff des Patriarchats als politischer Kampfbegriff verwendet (Doneit 2016: 21), um »die Manifestation und Institutionalisierung der Herrschaft der Männer über Frauen und Kinder innerhalb der Familie und die Ausdehnung der männlichen Dominanz über Frauen auf die Gesellschaft insgesamt« (Gerda Lerner zit.n. Rudolph 2015: 43) darzustellen. Politisch impliziert der Begriff allgemein die Kritik an Formen von Macht, Herrschaft und Ungleichheit zwischen Männern und Frauen, vor allem dahingehend, dass »Männer in allen wichtigen gesellschaftlichen Institutionen eine beherrschende Macht ausüben und dass Frauen der Zugang zu diesen Machtpositionen verwehrt ist.« (Rudolph 2015: 43) Auch wenn der Begriff des Patriarchats einen Kernbegriff feministischer Theorie darstellt, ist er zugleich der »umstrittenste Herrschaftsbegriff der feministischen Theorie« (Löffler 2011: 142). Mehrfach wurde seine Tauglichkeit als politiktheoretische Kategorie gar ganz angezweifelt. Es wird durch die Verwendung des Patriarchatsbegriffs übersehen beziehungsweise gar nicht thematisiert, dass patriarchale Strukturen zumeist staatlich durchgesetzt wurden und auch weiterhin staatlich reproduziert werden und sich eben nicht kontingent durchgesetzt haben. Staat, Staatlichkeit und staatliche Herrschaft fehlen in diesen Analysen in der Regel gänzlich: »Das Patriarchat galt als eine eigene, von kapitalistischen Produktionsverhältnissen gleichsam unabhängige gesellschaftliche Struktur von Herrschaft und Ungleichheit.« (Sauer 2001: 56) Kritisch wird zudem angemerkt, dass Patriarchat »von seiner Herkunft her ausschließlich die männliche Dominanz über Frauen als gesellschaftliche Grundstruktur« (Rudolph 2015: 44) ausdrückt, wodurch eine differenzierte Betrachtung unterschiedlicher Herrschaftsformen und aktuelle Verknüpfungen von Ungleichheiten und Dominanzstrukturen wie Ethnie, Nationalität, sexuelle Orientierung und Klasse nicht erfolgt (ebd.: 44). Geschlecht ist jedoch nicht das alleinige Erklärungsmuster für Herrschaft über Frauen.
- 568 Der Begriff der hegemonialen Männlichkeit (Connell 2012: 166ff.) stellt einen Begriff aus der soziologischen Geschlechterforschung dar, der für die feministische Gesellschaftsanalyse und -kritik weiterhin zentral ist. Hierbei wird die Abstraktheit der seit den 1950er Jahren dominierenden Geschlechterrollentheorie (u.a. Dahrendorf 1977: 29ff.) kritisiert, da diese zum Verständnis von Problemen wie Macht, Gewalt oder materieller Ungleichheit nichts beizutragen habe (Löffler 2011: 174). Entwickelt wurde er 1985 durch Tim Carrigan, Robert W. Connell und John Lee und begrifflich durch Robert W. Connell in Bezug auf den Begriff der kulturellen Hegemonie von Antonio Gramsci geprägt (1985: 174). Hegemoniale Männlichkeit beschreibt die gesellschaftliche Praxis, wie die dominante soziale Position von Männern sowie die untergeordnete Position von Frauen immer wieder gesellschaftlich produziert und reproduziert wird. Dabei ist die zentrale und differenzier-

vermachteten Geschlechterverhältnisse in Bezug zum Politischen wenig aussagten. *Geschlecht* und *Staat* getrennt voneinander zu betrachten führt allerdings zu Kurzschlüssen bezüglich der Analyse von Geschlechterverhältnissen, hängen beide doch aufs Engste miteinander zusammen: Geschlechterverhältnisse werden einerseits durch Staatlichkeit in ihrer jeweiligen Form hervorgebracht und immer wieder reproduziert, andererseits sind sowohl staatliche Institutionen als auch konkrete Politiken durch unterschiedliche Grade von Vergeschlechtlichung gekennzeichnet (Rodrian-Pfennig 2016: 55). Gender ist demnach »konstitutiv in Institutionen eingelassen« (Rudolph 2015: 14), staatliche Herrschaft manifestiert sich wiederum in den Geschlechterverhältnissen.

Erst im Verlauf der 1990er Jahre erfolgte eine theoretische Auseinandersetzung mit dem Staat aus feministischer Perspektive (Löffler 2011: 191). Vermehrt wurde herausgearbeitet, »wie die Kategorie Geschlecht in allen gesellschaftlichen Strukturen und Machtverhältnissen verankert ist« (Rudolph 2015: 7), folglich auch im Staat. Dabei wurde vor allem durch den Einfluss marxistischer Staatstheorien die »Notwendigkeit eines *feministischen* Staatskonzepts« (Sauer 2001: 18) hervorgehoben.

Eine feministisch-staatstheoretische Perspektive geht davon aus, dass geschlechtsspezifische Ungleichheitsverhältnisse neben gesellschaftlichen Diskursen in staatliche und politische Prozesse, Normen und Institutionen eingeschrieben sind und sich nicht lediglich durch den quantitativen Anteil von Frauen und Männern in staatlichen Institutionen manifestieren. Ziel einer feministischen Konzeptualisierung von Staatlichkeit – und damit einer *feministischen Staatstheorie*⁵⁶⁹ – war ein reformierter Staatsbegriffs, der den »Ballast funktionalistischer und institutionalistischer Verengungen des Malestreams, aber auch der Frauenforschung, abwirft.« (ebd.: 24)⁵⁷⁰ Dadurch sollte *erstens* eine geschlechtssensible »*Sicht auf den Staat*« und *zweitens* eine feministische »*Staatsicht*«

te These, dass Herrschaft über Frauen kein universales Merkmal von Männern sei. Das Konzept der hegemonialen Männlichkeit bezeichnet eine bestimmte dominante Männlichkeitsvorstellung, die im Kontext gesellschaftlicher multipler Männlichkeiten erzeugt wird, die als Vorbild des Verhaltens dient (ebd.: 587). Es geht hierbei nicht nur um hierarchische Strukturen zwischen Männern und Frauen, sondern auch um die zwischen Männern. Das Konzept der hegemonialen Männlichkeit zielt also nicht auf »die männliche Rolle«, sondern auf »eine besondere Spielart von Männlichkeit, der andere – unter ihnen junge und verweichlichte sowie homosexuelle Männer – untergeordnet sind.« (ebd.) Hierbei stellen u.a. die »Führungsebenen von Wirtschaft, Militär und Politik [...] eine recht überzeugende korporative Inszenierung von Männlichkeit zur Schau [...]. Diese Hegemonie zeichnet sich weniger durch direkte Gewalt aus, sondern durch ihren erfolgreich erhobenen Anspruch auf Autorität.« (Connell 2012: 167) Diese hegemoniale Männlichkeitsvorstellung wird durch Praktiken der Hegemoniegewinnung durch Kultur und Institutionen und allgemein die soziale Praxis konstituiert und reproduziert, gesellschaftlich aber auch immer angefochten. Das Konzept der hegemonialen Männlichkeit ist vor allem in der gegenwärtigen neoliberalen Phase des Kapitalismus überzeugend, da diese sich in einer Hypermaskulinität des Finanzmarktkapitalismus zeigt.

569 Als Einführung in die feministische Staatstheorie vgl. Sauer 2001; Löffler 2011; Rudolph 2015: 59ff.
570 Der liberal-feministische Strang feministischer Staatsanalysen der 1980er Jahre fokussierte den Staat, »basierte aber auch auf einem schlichten Staatsbegriff: Der Staat galt als neutraler Vermittler zwischen unterschiedlichen Interessen. Zwar sei der Staatsapparat von Männern besetzt gehalten, doch daraus wurde die Gegenstrategie gefolgert: »Capture it back«. Die Öffnung staatlicher Institutionen für Frauen wurde somit zu einer zentralen politischen Strategie, die aus diesem Staatsansatz folgte.« (Löffler 2011: 189)

ermöglicht werden (ebd.: 18). Das Ziel war hierbei, das »Geschlecht des Staates« sichtbar zu machen. Denn »staatliche Institutionen [sind] geschlechtsselektiv« (ebd.: 123) und müssen »als männliche« dechiffriert werden (Kreisky 1997: 176). Hierdurch zeigt sich, dass die liberale moderne Demokratie lange eine »geschlechterpolitisch halbierte« (Lessenich 2019: 62) blieb. Eine geschlechtersensible Staatstheorie verdeutlicht, dass Geschlecht und Geschlechterverhältnisse politisch reguliert, »gleichzeitig aber auch [...] Mittel politischer Regulation« sind (Rodrian-Pfennig 2016: 55). Sie zeigt auf, dass die hierarchisierte Zweigeschlechtlichkeit staatlich-institutionell hervorgebracht ist: *Historisch* wurde u.a. Frauen der Status als politische Subjekte durch eine patriarchale Rechtskodierung verweigert (ebd.: 55), *gegenwärtig* reproduziert sich hierarchisierte Zweigeschlechtlichkeit (weiterhin) durch eine staatlich regulierte Arbeitsteilung (Sauer 2001: 18). Daher muss weiterhin die vermeintliche Trennung von öffentlich und privat feministisch entgrenzt und als patriarchaler Herrschaftsmodus dekonstruiert werden (Kreisky/Sauer 1997b: 17). Auch die staatliche Frauen- und Gleichstellungspolitik ist zu evaluieren und bezüglich des globalisierten und neoliberalen Kontextes kritisch zu reflektieren (Löffler 2011: 47).

Im Sinne des gramscianischen Konzeptes des *erweiterten Staates* (vgl. Kap. 5.4.3) betrachtet die feministische Staatstheorie die Produktion und Reproduktion von Geschlechterverhältnissen durch die Vermittlung von Staat und Zivilgesellschaft (u.a. Sauer 2001). Neben den genannten analytischen Zielen lotet sie aus, welches emanzipatorische Potenzial die jeweiligen politischen Verhältnisse bieten und wie dieses politisch – d.h. hier staatlich – für Frauen zu öffnen ist.

Entgegen der in der Gesellschaft, Politikwissenschaft und Politischen Bildung verbreiteten Ansicht, der Staat sei eine auf das gesellschaftliche Allgemeinwohl abzielende Institution, verdeutlicht eine geschlechtersensible kritische Staatstheorie, dass der Staat keine geschlechtsneutrale Instanz darstellt (Kreisky 1995: 87). Der Staat ist vielmehr massiv geschlechtlich bestimmt. Zudem konstituiert er in dialektischer Wechselwirkung die *Geschlechterverhältnisse*.⁵⁷¹ Damit lässt er sich begrifflich als *Geschlechterregime* fassen.

Historisch betrachteten sich die europäischen Nationalstaaten Ende des 18. Jahrhunderts (vgl. Kap. 5.1) parallel zur kapitalistischen Produktionsweise und konstituierten sich »als maskulin-bürgerliche Klassenstaaten« (Rodrian-Pfennig 2016: 56).⁵⁷² Dabei war der moderne Staat »ein aktiver Verhinderer von Geschlechtergleich-

571 Dies betrifft auch die Geschlechtsidentität: »Ob und wie Geschlechtsidentität ausgelebt werden darf, unterliegt rechtlicher Regulierung. Weder Geschlecht noch Geschlechtsidentität werden allerdings vom Recht definiert. ›Geschlecht‹ ist als Rechtsbegriff von schwindender Bedeutung.« (Adamietz 2012: 15) Dabei knüpft das Recht »immer seltener und aktuell nur noch an zwei Stellen an das Geschlecht an: Bei der Entscheidung, ob zwei Menschen (wegen der Verschiedenbeziehungsweise Gleichgeschlechtlichkeit ihrer Verbindung) heiraten oder sich ›verpartnern‹ können, und in Artikel 12a GG (Wehrpflicht nur für Männer).« (ebd.) Mit der Aufgabe der körperlichen Basis von Geschlecht lässt das Bundesverfassungsgericht »Menschen mit widersprüchlichen ›Geschlechtsmerkmalen‹ zu, was geradezu revolutionär erscheint, aber der Rechtslage vieler anderer Länder entspricht, etwa Großbritanniens und Spaniens.« (ebd.: 18f.)

572 Der Staat ist folglich institutionalisierter Ausdruck des Klassen- und Geschlechterverhältnisses. Lars Kohlmorgen spricht von einem »vergeschlechtlichten Klassenstaat« (2004: 72). Dennoch »erfährt der Staat [...] eine von allen Klassen und Geschlechtern sowie Individuen getrennte politische Institutionalisierung, nimmt eine von diesen unabhängige *Form* an. [...] Das heißt, er kann infolge

stellung und Demokratisierung im Geschlechterverhältnis« (Sauer 2001: 12). Moderne Staaten schlossen Frauen explizit auf Grund ihres Geschlechts aus der politischen Sphäre aus, vor allem, indem ihnen sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht und damit der Staatsbürgerinnenstatus vorenthalten wurde (Gerhard 2020: 83). In manchen Staaten dauerte es bis zum Ende des 20. Jahrhunderts, dass Frauen das Wahlrecht und weitere politische Rechte erhielten (ebd.).

Allerdings zeigt sich auch in der jüngeren Vergangenheit, dass Staat und Politik keine geschlechtsneutralen Instanzen sind. Patriarchaler Frauenausschluss und eine hierarchisierte Geschlechterordnung wurden auch im sozialdemokratischen keynesianisch-fordistischen Staat aufrechterhalten (Kreisky/Sauer 1997b: 27), bildeten gar dessen Grundlage (vgl. Kap. 5.3.5).

Das Geschlechterregime als staatlich verfestigtes Geschlechterverhältnis

Dass die *Geschlechterverhältnisse* als gesellschaftliche Ungleichheitsverhältnisse nicht bloß durch gesellschaftliche Interaktionen auf der Mikro-Ebene, sondern immer auch durch staatliche Institutionen und Politiken forciert werden, fasst Robert W. Connell analytisch mit dem Begriff des *Genderregimes* (1990: 523). Genderregime – im Folgenden als »Geschlechterregime« (Sauer 2001: 48) bezeichnet – umfassen die »staatlich verfestigte Struktur von Geschlecht« (Sauer 2011: 230f.).

Staatlich verfestigte Geschlechterverhältnisse zeigen sich u.a. innerhalb der Institutionen der Staatsführung und den Zwangsapparaten (Polizei, Militär und Gefängnis), da diese nahezu ausschließlich von Männern besetzt sind. Frauen überwiegen – so Connell für den Beginn der 1990er Jahre – demgegenüber weiterhin in den staatlichen Pflegeberufen sowie in fast allen Sekretariatspositionen und der Verwaltungsstruktur (Connell 1990: 523). Daher stellt für Connell der Staat die »zentrale Institutionalisierung der geschlechtsspezifischen Macht« (ebd.: 519) dar und ist für ihn als »männliche Institution« (ebd.: 523) zu begreifen.⁵⁷³ Geschlechterregime sind *dauerhafte* Formen androzentrischer politischer Herrschaftsorganisation, die auch unterschiedliche Regierungen strukturell überleben.

Der »patriarchale Charakter« des Staates ist für Connell allerdings nicht »essentiell« vorgegeben und festgelegt, sondern historisch entstanden und Ergebnis »konkreter sozialer Praxis« (ebd.), weshalb sich die patriarchale Verfasstheit des Staates dieser Konzeption nach auch auflösen kann. Entscheidend für Connells Staatssicht ist deshalb, dass das Verhältnis von Staat und Geschlecht als dynamisch und offen zu fassen ist (ebd.: 508). Trotz seiner historisch bedingten »Männlichkeit« ist der Staat damit im Sinne Poulantzas' umkämpftes Terrain (vgl. 5.5.3) bezüglich der Ausgestaltung der Geschlechterver-

seiner relativen Eigenständigkeit trotz der patriarchalen und kapitalistischen Prägung und Vergeschlechtlichung als in seiner politischen und sozialen Form klassen- und geschlechtsneutral beschrieben werden.« (ebd.)

573 Connell verdeutlicht, dass der Staat nur einen Teil der umfassenderen Struktur der Geschlechterbeziehungen darstellt, die in der Gesellschaft wirken, worunter er Medien, Sozialisation, Familie etc. fasst (1990: 520). Allerdings ist er »ein Knoten in diesem Netz von Machtverhältnissen«, denn der »Staat ist [...] der Hauptorganisator der Machtverhältnisse der Geschlechter.« (ebd.)

hältnisse.⁵⁷⁴ Dies zeigt die auch tendenziell emanzipatorische Funktion des Staates, da dieser auch zur Gegenmobilisierung von Macht genutzt werden kann (ebd.: 520).

Der Staat als Männerbund und die Maskulinität des Staates

Weitere Arbeiten zur feministischen Staatstheorie bezeichnen die zumeist unhinterfragte institutionalisierte »Männlichkeit des Staates« (Sauer 2001: 14)⁵⁷⁵ durch Konzepte wie dem Staat als »Männerbund« (Kreisky 1995) und der »Maskulinität des Staates« (Sauer 2001), die neben Connells Begriff des Staates als *Genderregime* als Analysekategorien für die feministische Politikwissenschaft einflussreich geworden sind (ebd.: 144).

Den Ausgang bildete hierbei das theoretische Vorhaben Eva Kreiskys, die »Eingeschlechtlichkeit« des modernen Staates – sein männliches Geschlecht – zu entschlüsseln (1995: 209). In diesem Zusammenhang hat Kreisky das Konzept des *Männerbundes* im deutschsprachigen Raum als politikwissenschaftliche Analysekategorie etabliert.⁵⁷⁶ Der Begriff des Männerbundes zielt auf die im Staatsapparat historisch eingeschriebene »Männlichkeit als System« (ebd.: 215), denn hier materialisieren sich patriarchale Prinzipien, da staatliche Institutionen ihrer Entstehung nach vor allem durch männliche Lebenserfahrungen, Rituale und Interessen bestimmt seien (ebd.: 101). »Männlichkeit« beziehungsweise das »Männerbündische« stellt daher die standardmäßige Organisationsstruktur von Staat und Politik dar und zeigt sich als Struktur- und Strukturierungsmerkmal institutionalisierter Politik und gerade *nicht* als Charaktereigenschaft einzelner Politiker_innen (vgl. Sauer 2001: 145).

Birgit Sauer spricht in Weiterführung des Konzepts Kreiskys von der »Maskulinität des Staates«, die sich im Sinne des Konzeptes des erweiterten Staates von Antonio Gramsci (vgl. Kap. 5.4.3) auf mehreren Ebenen – eben auch auf der Zivilgesellschaft – ausdrückt und dort etabliert (Sauer 2001: 158). Moderne Staaten institutionalisierten zwar historisch die Gleichsetzung von staatlicher Autorität und hegemonialer Männlichkeit – weswegen Staatsstrukturen (weiterhin) vor allem von Männern kontrolliert werden –,

574 Dies zeigt sich vor allem in der Sexualpolitik des Staates. Der Staat ist in der Lage, die Machtverhältnisse der Geschlechter u.a. in der »privaten« Sphäre zu regulieren. Gewalt in der Ehe und »häusliche Gewalt« kann durch Polizeieingriffe und veränderte Rechtsprechung sanktioniert werden (Connell 1990: 527).

575 Diese institutionalisierte Männlichkeit zeigt sich auch im Deutschen durch die Redeweise vom »Vater Staat« (Reinhard 1999: 19). Für Historiker des 19. Jahrhunderts (vgl. Metzler 2018) war klar, dass der Staat »männlichen Geschlechts« (Sauer 2001: 14) sei. Allgemein zeigt sich eine tradierte verborgene Männlichkeit des Staates bis in die Moderne (Breuer 1998: 38ff.). Auch konservative Staatstheoretiker der Zwischenkriegszeit luden den Staat geschlechtlich auf, um seine demokratische Transformation anzuprangern. Sie fürchteten eine »Feminisierung« des Staates (Sauer 2001: 14). Auch gegenwärtig ist dieses Narrativ in Deutschland vor allem bei der Neuen Rechten (vgl. Brumlik 2016) vorhanden. Der AfD-Politiker Björn Höcke fordert beispielsweise, Deutschland müsse seine »Männlichkeit« wiedererlangen. Vgl. Margarete Stokowski: Gute Männer, böse Männer, in: *Der Spiegel*, 17.12.2015.

576 Sauer verdeutlicht, dass »[d]ie Idee des *Männerbundes* [...] als Gegenentwurf zur sozialen und politischen Moderne und deren grundlegender Kondition – die Massengesellschaft – sowie gegen Frauenemanzipationsbewegungen ins Leben gerufen [wurde] – Der Ethnologe Heinrich Schurtz führte 1902 den Begriff des Männerbundes in die wissenschaftliche Debatte ein.« (2001: 144)

jedoch lässt sich *staatlicher Androzentrismus logisch* für Sauer nicht einfach aus den gesellschaftlichen Geschlechterverhältnissen ›ableiten‹, sondern wird vor allem in der staatlichen Arena *diskursiv* hergestellt. Daher ist für Sauer gerade »nicht das *Wesen des* Staates patriarchal« (ebd.: 59), sondern seine soziale Praxis. Durch diese Sichtweise ergänzt sie den strukturell-institutionellen Männerbund-Ansatz Kreiskys, um die diskursive Seite von Staatlichkeit zu erfassen.

Die *strukturell-institutionelle* Seite von Staatlichkeit bestimmt sich für Sauer »aufgrund des Geschlechts seines Personals« (ebd.: 28). Bürokratische Institutionen produzieren eine *institutioneninterne*, aber auch eine *-externe* geschlechtliche Arbeitsteilung. Die unteren Ränge in Bürokratien sind »feminisiert«, d.h. mit Frauen besetzt und machtlos, die Führungsebenen hingegen »maskulinisiert«, d.h. von Männern besetzt und »machtvoll« (ebd.: 54). Zudem gibt es (weiterhin) eine eklatante politische Unterrepräsentation von Frauen trotz rechtlicher politischer Gleichstellung.⁵⁷⁷ Sauer spricht daher von einem »Maskulinismus von Staat und Demokratie« (ebd.: 28). Dabei beruht dieser Maskulinismus der staatlichen Institutionen allerdings nicht allein auf der »Bemanntheit des Staatsapparates« (ebd.: 54), sondern ist durch »strukturelle ›Staats-Männlichkeit« bestimmt, die »die in Normen und Praktiken eingelassenen androzentrischen Geschlechterverhältnisse« bestimmt, die Frauen eben ausschließen (ebd.: 28). Für die Ausformung der hierarchisierten Geschlechterverhältnisse spielt der Staat neben seinem Personal vor allem durch die *gesetzgebende Gewalt* eine wesentliche Rolle. Als Beispiele können hier die verspätete und zögerliche Gesetzgebung zur arbeitsrechtlichen Gleichstellung von Männern und Frauen, ein recht vages Gleichstellungsgesetz, das Fortbestehen von Geschlechterdiskriminierungen in der Sozialgesetzgebung sowie ein frauenfeindliches Abtreibungsrecht gelten. All dies sind für Sauer »Indizien dafür, dass der bundesdeutsche Staat nach wie vor in besonders hartnäckiger Weise von Maskulinismus geprägt ist.« (ebd.: 12)

Entscheidend für die faktische Maskulinität des Staates ist die *diskursive* Seite von Staatlichkeit. Patriarchalität und Geschlechterungleichheit ist vor allem als »Ergebnis konkreter sozialer Praktiken« (ebd.: 159) – wie Diskursen – zu verstehen. Diese haben vor allem in den zivilgesellschaftlichen Arenen ihren Ort, in denen »das dominante, normierte Verständnis von heteronormativer Zweigeschlechtlichkeit, darauf aufruhende Geschlechterhierarchien und Geschlechterpolitiken diskursiv verdichtet, aber eben auch angegriffen und in Frage gestellt« werden (Rodrian-Pfennig 2016: 57).

Recht und Geschlecht. Beispiele staatlicher Geschlechterregulierung I

Ziel institutionalisierter Frauen- und Gleichstellungspolitik ist die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen.⁵⁷⁸ Neben den *politischen* Rechten dienen zum Erreichen dieses Ziels vor allem *soziale* Rechte (Lessenich 2019: 26f.).

577 Als erste Frau als Staatsoberhaupt wurde 1960 Sirimavo Bandaranaike in Sri Lanka zur Premierministerin gewählt, es folgte 1964 Indira Gandhi in Indien. In Europa wurde Margaret Thatcher 1979 erste Regierungschefin.

578 Bis zur Moderne waren Frauen in Europa und den USA als Rechtssubjekte unsichtbar – das bedeutete, dass sie nicht mit Rechten ausgestattet waren, aber juristisch belangt werden konnten (Arndt 2020: 80).

Dabei soll der Staat die politischen und gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten durch »Frauenförderung, Gesetze, die Diskriminierung sanktionieren, oder auch durch die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen und Teilhabe gezielt fördern.« (Rudolph 2015: 18) Die jüngere Geschichte zeigt jedoch, dass bezüglich der politischen und sozialen Teilhaberechte von Frauen in Deutschland allgemein noch nicht von gleichen Chancen gesprochen werden kann.⁵⁷⁹

Durch den immer subtiler begründeten Ausschluss von Frauen aus dem Kreis gleicher Staatsbürger_innen wurde im 19. Jahrhundert »Geschlecht« jenseits der Klassentrennung zu einer politischen Kategorie und konstitutiv für die sogenannte liberale Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft (Gerhard 2020: 10). Bezüglich der politischen Rechte wurde das Frauenwahlrecht in Deutschland erst 1918 gegen starken Widerstand erungen (ebd.: 82).⁵⁸⁰ Es dauerte hingegen noch bis zur Verabschiedung des Grundgesetzes von 1949, dass der Grundsatz der Gleichheit der Geschlechter staatlich eingeführt wurde. Doch diesen Grundsatz schriftlich zu fixieren und damit einklagbar zu machen, war Streitpunkt im Parlamentarischen Rat um die Ausgestaltung und Zielformulierungen des Grundgesetzes (Rudolph 2015: 7).⁵⁸¹ Auch wenn es wichtige Schutzmechanismen gibt, die es erst nach langer Zeit ins Strafgesetzbuch geschafft haben,⁵⁸² besteht trotz aller formal zugesicherten Gleichberechtigung soziale Ungleichheit bezüglich der Geschlechter fort, die weiterhin durch die Rechtssetzung erzeugt, reproduziert und verstetigt wird. Geradezu paradigmatisch für die Herstellung von Geschlechterungleichheit kann dabei weiterhin das Eherecht gelten (Baer 2013: 107).⁵⁸³

579 Die Rechte von Frauen mussten einzeln erkämpft werden: Recht auf Scheidung; passives Wahlrecht, aktives Wahlrecht; Recht darauf, einen Kredit oder einen Arbeitsvertrag abzuschließen; Recht auf einen Reisepass, Recht auf ökonomische Eigenständigkeit, Recht auf Zeug_innenschaft, Recht auf Abtreibung etc. (Arndt 2020: 88).

580 Neuseeland etablierte 1893 als erstes Land das allgemeine Wahlrecht, die Schweiz setzte dies erst 1971 durch. In bestimmten Kantonen wurde das Frauenwahlrecht in der Schweiz gegen Widerstand erst 1990 eingeführt (Arndt 2020: 83). Schwarze Frauen in Südafrika dürfen erst seit 1994 wählen. Das Frauenwahlrecht wurde von Finnland 1906, Norwegen 1913, Niederlande 1917, Russland 1917, Österreich, Polen, Schweden, den USA 1920, 1932 Brasilien, Thailand, Kuba 1934, Philippinen 1937, Frankreich 1944 eingeführt (Reinhard 1999: 434).

581 In Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland heißt es: »Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.« Allerdings konnte der Satz »Männer und Frauen sind gleichberechtigt« nur gegen Widerstand in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland 1948 geschrieben werden (Rudolph 2015: 7), da er als imperativer Auftrag an den Gesetzgeber verstanden werden muss, Gleichberechtigung aktiv umzusetzen und zu betreiben, in allen Rechtsbereichen, auch im Privatrecht (Arndt 2020: 86). 1994 wurde er um den Zusatz »Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin« erweitert (Gerhard 2020: 123).

582 Vergewaltigung in der Ehe wurde erst 1997 zum Straftatsbestand im Strafgesetzbuch. Das Recht auf legale Schwangerschaftsabbrüche wurde lediglich in einigen Ländern geschaffen, in Deutschland zum Beispiel nicht.

583 Bis weit ins 19. Jahrhundert hinein hatten das Hofgesinde, Fabrikarbeiter_innen oder Angehörige bestimmter Berufsgruppen kein Eherecht (Rodrian-Pfennig 2016: 56). Das Recht auf Scheidung wurde in Deutschland erst 1977 eingeführt. Heute ist es bis auf die Philippinen und dem Vatikan-

Gleichstellungspolitik soll gegenwärtig vor allem über das Instrument des *Gender Mainstreaming* durchgesetzt werden.⁵⁸⁴ Jedoch steht dieses Konzept aus feministischer Sicht stark in der Kritik.⁵⁸⁵

Arbeitspolitik und Geschlecht. Beispiele staatlicher Geschlechterregulierung II

Historisch gesehen erfolgte der rigide Ausschluss von Frauen aus dem politischen Leben zur selben Zeit, in der in den europäischen Nationalstaaten das *Privatrecht* kodifiziert wurde (Wesel 2000: 97ff.), das den männlichen Stimmbürger mit bürgerlichen Rechten ausstattete und die Geschlechterhierarchie rechtlich sanktionierte (Appelt 1997: 123).⁵⁸⁶ Die Geschlechterverhältnisse beruhen im Sinne des Geschlechterregimes vor allem auf einer patriarchalen Rechts- und Eigentumsordnung (Becker-Schmidt/Knapp 2000: 44). Im Rechtssystem wird daher »die Mehrdimensionalität des Phänomens ›Frauenunterdrückung‹ deutlich: Ein androzentrischer Machtanspruch konvergiert mit kapitalistischen Herrschaftsinteressen.« (ebd.)

Ein Blick in die Rechtsgeschichte (vgl. Wesel 1997) zeigt, dass das *Bürgerliche Gesetzbuch*, das 1900 eingeführt wurde und dessen Grundsätze bis weit in die 1970er Jahre Bestand hatten, lange Zeit Frauen rechtlich diskriminiert und Herrschaft von Männern gesetzlich aufrechterhalten hat. Es führte im Wesentlichen zur verrechtlichten Trennung der Produktions- und Reproduktionssphäre, die bis in die Gegenwart strukturbildend ist (Rodrian-Pfennig 2016: 56).⁵⁸⁷ Um die Jahrhundertwende diente das Bürgerliche Gesetz-

staat in jedem Land der Welt rechtlich verankert. Durch das Gleichberechtigungsgesetz von 1958 war die Frau in erster Linie zur Haushaltsführung, der Mann zum finanziellen Unterhalt der Familie verpflichtet. Die Ehefrau durfte nur dann berufstätig sein, wenn sie dadurch ihre familiären Verpflichtungen nicht vernachlässigte. 1977 wurde das Ehe- und Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, das die Frau gesetzlich zur Haushaltsführung verpflichtete, reformiert, wodurch die »Hausfrauenehe« abgeschafft wurde. Damit wurde das Recht des Ehemannes, ein Dienstverhältnis seiner Ehefrau fristlos zu kündigen, aufgehoben (Notz 2015: 145). Zudem kann bei Eheschließung der Nachname der Frau gemeinsamer Familienname sein (Fisahn 2022: 104).

584 Seit dem Vertrag von Amsterdam 1999 ist Gender Mainstreaming erklärtes Ziel der EU. Gender Mainstreaming bedeutet, die unterschiedliche Lebenssituation und Interessen von Frauen und Männern bei Entscheidungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen zu berücksichtigen, um sie für die Gleichstellung der Geschlechter durchzusetzen.

585 Erstens sei Gender Mainstreaming ein »softes« Regelwerk, d.h. es ist für die EU-Staaten nicht bindend (Sauer 2011: 237). Zweitens sei es eine Implementierung von oben, von der EU und damit ein technokratisches, kein demokratisches Instrument, »das gerade deshalb das Ziel Geschlechterdemokratie verfehle« (ebd.: 238). Drittens diene es der »zivilgesellschaftlichen Einbindung feministischer Forderungen in die heteronormative Hegemonie.« (Rodrian-Pfennig 2016: 63) Viertens bestehe die Gefahr, in ein ökonomisches und effizienzorientiertes Ungleichheitsmanagement zu führen und damit »zur neoliberalen Rhetorik der Wettbewerbsfähigkeit zu verkommen.« (Sauer 2011: 238)

586 Dies manifestierte sich bereits im 19. Jahrhundert: »Die natürlichen Rechte' des Mannes schließen männliche Vormundschaft ein. So heißt es etwa im Art. 213 im Code civil von 1804 entsprechend: ›[...] Der Mann schuldet seiner Frau Schutz, die Frau ihm Gehorsam [...].‹ Analog dazu heißt es in den gesetzlichen Verankerungen im Preußischen Allgemeinen Landrecht [...] von 1794 [...]: ›Der Mann ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft; und sein Entschluss gibt in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag.‹« (Arndt 2020: 99)

587 Das 1900 eingeführte Bürgerliche Gesetzbuch regelte die Befugnisse von Männern und Frauen in der Familie, auf dem Arbeitsmarkt und in der Eigentumbildung unter den neuen Bedingungen

buch dazu, Frauen für die Regeneration der Ware Arbeitskraft – den Mann – und für die generative Reproduktion der Bevölkerung verfügbar zu halten und damit die Kosten für die Haushaltung zu minimieren (Beer 1990: 164ff.). Für einige Autor_innen stellt es daher »die Patriarchalisierung der Familie [...] [für] alle Klassen« (Becker-Schmidt/Knapp 2000: 43) dar.

Doch beschränkt sich die Kritik am Bürgerlichen Gesetzbuch nicht auf seine historische Dimension. Bis in die Gegenwart materialisiert das Bürgerliche Gesetzbuch »Geschlecht als ›geschlechtsspezifische‹ Arbeitsteilung und konstituiert ein neues politisches Herrschaftsinstrument.« (Rodrian-Pfennig 2016: 56) Erst seit kurzer Zeit werden staatliche Regulierungen durchgesetzt, um Frauen im Erwerbsleben gleichberechtigter partizipieren zu lassen, was die emanzipatorische Seite des Rechts verdeutlicht (Buckel 2015: 255).⁵⁸⁸

Sozialstaat und Geschlecht. Beispiele staatlicher Geschlechterregulierung III

Der Sozialstaat wird in den meisten politikwissenschaftlichen Analysen und der Sozialstaatsforschung (vgl. Esping-Anderson 1990) vor allem als Institution der gesamtgesellschaftlichen Solidargemeinschaft mit sozialer Ausgleichs- und Umverteilungsfunktion verstanden. Jedoch werden regelmäßig die Bedeutung und die Auswirkungen des Sozialstaates und der Sozialpolitik (vgl. Opielka 2008) auf die Geschlechterverhältnisse vernachlässigt beziehungsweise gänzlich ignoriert (Rudolph 2015: 69). Für eine feministische und geschlechtersensible Staatstheorie ist hingegen auch der Sozialstaat hochgradig androzentrisch konstruiert (ebd.: 71).

des Industriezeitalters (Beer 1990: 167). Damit hatte sich »ein bürgerlicher Patriarchalismus auch rechtsförmig etabliert« (Gerhard 2020: 46), der bis über die Jahrhundertwende hinaus Bestand hatte. Die Eigentumsrechte der Ehefrau wurden eingeschränkt und ihre Entscheidungsmacht in allen Angelegenheiten des ehelichen Lebens derjenigen des Ehemannes unterworfen (ebd.: 47). Die Frau wurde zu unentgeltlicher Arbeit für den Mann verpflichtet (Arndt 2020: 101). Damit war die Ehefrau vor allem zur Familien- und Hausarbeit gezwungen, der Ehemann konnte ihre Arbeitsverträge kündigen (Gerhard 2020: 90). Sanktioniert durch voneinander formal unabhängige, gleichwohl im Hinblick auf die Organisationen von Haus- und Lohnarbeit und die soziale Stellung der Geschlechter gleichgerichtete Rechtskomplexe (Arbeits-, Familien-, Sozial-, Steuerrecht) wurden Frauen einer neuen Vormundschaft unterstellt, der des Ehemanns (Beer 1990: 152ff.) Beer spricht bezüglich der Hausarbeit der Frauen von der Herausbildung eines »Sekundärpatriarchalismus« (ebd.: 249) Also Folge wurde in allen drei Codices – Eigentums-, Familien- und Arbeitsrecht – darauf abgehoben, dass der Ehemann über die Arbeitskraft »seiner« Frau verfügen konnte: »Verheiratete Frauen hatten keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu Erwerbsarbeit und keinerlei Verfügungsrecht über eigenes, in die Ehe eingebrachtes Vermögen. Sie durften nur mit rechtswirksamer Zustimmung des Ehemannes eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und das auch nur unter der Voraussetzung, dass sie weiterhin ihre ehelichen Pflichten als Hausfrau erfüllten. Darüber hinaus waren sie zur kostenlosen Mitarbeit in einem dem Ehemann gehörenden Betrieb verpflichtet. Einige dieser Regelungen wurden in den 1960er Jahren gelockert. Der sogenannte Hausfrauenparagraf bzw. die Hausfrauenehe wurde erst 1977 abgeschafft.« (Rodrian-Pfennig 2016: 61)

588 In Island setzten Frauen 1961 das Recht auf »gleichen Lohn für gleiche Arbeit« durch, in den USA 1963 (für weiße Frauen). In Deutschland wurde 1980 der Rechtsanspruch über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz sowie das Recht auf gleiches Entgelt im Bürgerlichen Gesetzbuch festgeschrieben. Die Einführung einer Geschlechterquote von 30 Prozent Frauen in Aufsichtsräten großer Unternehmen wurde 2015 eingeführt.

Sozialpolitik ist ein typisches Beispiel für ein institutionalisiertes Geschlechterregime, das aktiven und zentralen Anteil an der Aufrechterhaltung der hierarchisierten Geschlechterordnung und geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung sowie der daraus resultierenden ungleich verteilten Lebenschancen hat. Wie das Bürgerliche Gesetzbuch verrechtlicht das an die Erwerbsarbeit gebundene Bismarck'sche Sozialversicherungsmodell (Butterwegge 2006: 44) die Trennung von Produktions- und Reproduktionssphäre (Rodrian-Pfennig 2016: 56). Sozialpolitik liegt weiterhin ein ganz bestimmtes, »das genuin männliche[] Rollen-, Lebens- und Lebenslaufmodell der Kommodifizierung der Arbeitskraft und daraus resultierender Ansprüche auf Dekommodifizierung zugrunde.« (Lessenich 2012: 91)⁵⁸⁹ Dabei wird gesellschaftlich notwendig geleistete Arbeit, die jedoch keine Erwerbs-, sondern Reproduktionsarbeit ist (u.a. Familie, Pflege und Kinder) und weiterhin maßgeblich von Frauen geleistet wird, nicht als Arbeit durch den Staat erfasst und anerkannt (Rudolph 2015: 71).⁵⁹⁰ Aus unbezahlter (Reproduktions- und Sorge-)Arbeit resultieren daher keine sozialen Sicherungsansprüche. Dies generiert eine strukturelle Abhängigkeit vom zumeist männlichen Lohnbezieher.

Grundlage dieser Sozialstaatskonzeption ist »eine starke Familienideologie« (Kreisky/Sauer 1997b: 27), die von Erna Appelt als *Familialismus* bezeichnet wird (1997: 117).⁵⁹¹ *Familialismus/Familismus* bezeichnet die »Überbetonung der familialen Ordnung« (Notz 2015: 8), vor allem der heterosexuellen bürgerlichen Kernfamilie, die als einzig gültige Lebensform staatlich reproduziert wird (ebd.: 11f.). Somit wird die »Persistenz androkratischer Strukturen [...] gewährleistet« (Appelt 1997: 117) und abgesichert.⁵⁹²

589 Beispielsweise stellt das Elterngeld, das 2007 eingeführt wurde und um die 65 Prozent des vorherigen Einkommens umfasst, keine Lohnersatzzahlung dar. Da dieses an das Einkommen gekoppelt ist, fokussiert sich der Staat auf die Unterstützung von gut verdienenden Müttern/Vätern. Bezieher_innen von Hartz IV erhalten hingegen kein Elterngeld.

590 Bis heute sind die sozialen Sicherungssysteme durch den Bezug auf die Erwerbsarbeit auf den Mann als »Hauptverdiener« ausgerichtet, da diese auf Grund der traditionellen geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung hauptsächlich den Männern zugutekommt.

591 Zur Kritik am Familialismus/Familismus als ideologischem Konstrukt vgl. Appelt 1997; Notz 2015.

592 Diese gibt vor, auf »Gemeinwohl abzu zielen [...], [hat] tatsächlich aber die Geschlechterhierarchie im Sinn.« (Appelt 1997: 117) Dabei sind familialistische Ideologien »anti-individualistisch, wenn es um die Bedürfnisse von Frauen geht; sie sprechen von Familie und vom Wohl der Kinder, meinen aber männliche Ansprüche und weibliche Unterordnung.« (ebd.) Selbst in das in frauenpolitischer Hinsicht fortschrittliche Grundgesetz für die BRD (Notz 2015: 10) wurde 1949 der Familismus durch die Verknüpfung die Betonung des besonderen Schutzes der Familie in Verbindung mit der Ehe durch den Staat eingeschrieben, indem die Auffassung von Ehe und Familie als wichtigster Baustein einer Gesellschaft aufgenommen wurde und somit eine konservative Familienideologie verfestigt wurde, die Frauen und Männern eindeutige Rollen zuweist und die bis heute wirkt (ebd.). Das ideologisierte Familienverständnis zielt auf das Gemeinwohl im Nationalstaat ab, »schließt aber faktisch alle Menschen aus, die nicht zu einer Familie gehören und grenzt alle aus, die anders leben.« (ebd.)

5.8.6 Resümee: Elemente der feministischen Staatstheorie für eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung

Entgegen der Geschlechterblindheit der hegemonialen Politischen Bildung wird für eine geschlechterreflektierende Soziopolitische Bildung verdeutlicht, dass Geschlecht politisch ist. Dabei zielt sie sowohl auf die Dekonstruktion der androzentrisch geprägten politikwissenschaftlichen und -didaktischen Kategorien sowie im emanzipatorischen Sinne auf den Abbau der Geschlechterhierarchien und -ungleichheiten in Politik und Gesellschaft ab.

Vor allem die Arbeiten *feministischer Staatstheorie* liefern für eine Soziopolitische Bildung die zentrale Erkenntnis, dass sowohl Geschlecht als unhinterfragtes und grundlegendes Ordnungskriterium moderner Gesellschaften als auch die Geschlechterverhältnisse staatlich erzeugt und reproduziert werden. Diese Erkenntnis ignorieren hingegen viele feministische Theorien durch die De-Thematisierung des Staates, da sie sich zumeist auf analytisch undifferenzierte herrschaftskritische Konzepte wie Patriarchat oder hegemoniale Männlichkeit beziehen oder sich als neoliberal vereinnahmter Postfeminismus beziehungsweise Business-Feminismus durch ihre Fokussierung auf neoliberales Empowerment gleich ganz von Herrschaftskritik und gesellschaftlicher Emanzipation verabschieden. Viele feministische Konzepte können daher gerade das spezifisch Politische der Geschlechterverhältnisse *nicht* fassen. Will demokratisch ausgerichtete Politische Bildung hingegen Geschlechterverhältnisse macht- und herrschaftskritisch beurteilen und im emanzipatorischen Sinne aufheben, hat sie die politischen Institutionen und Verfahren zu untersuchen, die diese aufrechterhalten. Folglich ist Staatskritik grundlegend für die feministische Staatstheorie.

Diese beurteilt ideologiekritisch die Widersprüche der kapitalistischen Lohnarbeitsgesellschaft sowie die diese absichernden Institutionen des bürgerlichen Staates. Dazu wird der moderne Staat in seiner Form und Funktionsweise untersucht. Hierbei kann *erstens* gezeigt werden, dass der Staat in seiner Form nicht geschlechtsneutral, sondern – wie die kapitalistische Arbeitswelt – durch eine geschlechtliche Arbeitsteilung geprägt ist. Die ›Männlichkeit des Staates‹ liegt demnach nicht lediglich in der quantitativen Unterrepräsentation von Frauen in den staatlichen Institutionen begründet, sondern tendenziell darin, dass die unteren (machtlosen) Ränge der Bürokratie und Verwaltung weiterhin durch Frauen, die (machtvollen) Führungsebenen hingegen vor allem durch Männer besetzt sind. Damit lässt sich der moderne Staat als *Geschlechterregime* begrifflich fassen, als staatlich verfestigte Struktur von Geschlecht.

Zweitens produziert und reproduziert der Staat auch funktional und institutionell die Geschlechterverhältnisse in ihrer hierarchisierten Zweigeschlechtlichkeit. Dies erfolgt vor allem durch eine patriarchale Rechtskodierung, was sich an der Gesetzgebung seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts bis in die Gegenwartsgesellschaft zeigt. Lange Zeit hat der Staat Frauen den Status als politische Subjekte durch die Enthaltung des aktiven und passiven Wahlrechts verweigert. Aber auch im Bereich der Arbeit manifestiert sich, dass der Staat die Arbeitsverhältnisse als *Geschlechterverhältnisse* produziert, was bis in die Gegenwart Auswirkungen hat. Vor allem das *Bürgerliche Gesetzbuch*, das 1900 etabliert wurde, führte im Wesentlichen zur verrechtlichten Trennung der Produktions- und Reproduktionssphäre, die bis heute strukturbildend ist. Weiterhin wird Lohnarbeit vor allem

von Männern verrichtet, die unentlohnte Reproduktionsarbeit als strukturelle Grundlage kapitalistischer Lohnarbeit der bürgerlichen Gesellschaft jedoch überwiegend von Frauen. Dies begründet bis in die Gegenwart die bürgerlich-liberale Trennung zwischen privat und öffentlich. Frauen werden im Bereich des Privaten (Familie und Haushalt), Männer in der Sphäre des Öffentlichen (Markt und Politik) verortet. Institutionell unterstützt wird dies durch die Praxis des Sozialstaats, ideologisch durch die Familienideologie des *Familialismus*.

Eine staatstheoretisch fundierte Soziopolitische Bildung in emanzipatorischer Absicht hat daher über die Frage nach der politischen Repräsentation von Frauen hinaus *drittens* danach zu fragen, wie Gleichheitsrechte und Selbstbestimmungsmöglichkeiten von Frauen in ihrem Bestand erweitert und gesichert werden können. Die Frage nach Geschlechtergerechtigkeit in politischen Verfahren und Institutionen muss für die Politische Bildung grundlegendes Thema sein. Es geht demnach um Fragen, wie in emanzipatorischer Hinsicht der moderne Staat die geschlechtsspezifischen Ungleichheitsverhältnisse abzubauen vermag und welche politischen Hindernisse dem im Weg stehen.